

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

156 (10.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 108. Zweite Kammer. 91. öffentliche Sitzung

Ämtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 108.

Karlsruhe, den 10. Juni

1910.

==== Zweite Kammer. ====

91. Öffentliche Sitzung
am Donnerstag den 9. Juni 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Roger und Gen., die Branntweinbesteuerung betr. (Drucksache Nr. 73);
2. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beginn der Beratung über:
 - a) den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 58), und damit in Verbindung;
 - b) den Antrag der Abgg. Dr. Behner und Gen., die Befreiung der Gärten der geschwibigen Einschätzung von Grundstücken betr. (Drucksache Nr. 20),
 - c) die zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen — Drucksachen Nr. 58a, 58b, 58c —, Berichterstatter: Abgg. Dr. Koch, Kopf und Dr. Frank.

Am Regierungstisch: Minister des Innern
Herr Geheimrat Freiherr von und zu Bodman,
die Ministerialräte Kamm und Schellenberg.

Präsident Rohrhurst eröffnet kurz nach 9¼ Uhr
die Sitzung.

Der eingegangene Nachtrag zu der Petition des Gastwirts Fritz Kimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Aus einem Schreiben des Abg. Dr. Frank wird mitgeteilt, daß er erkrankt sei und voraussichtlich einige Zeit den Sitzungen des Hauses fernzubleiben habe. Der Präsident wünscht baldige Genesung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben wird der Antrag der Abgg. Roger und Gen., die Branntweinbesteuerung betr., gemäß dem auf Grund einer Vereinbarung im Seniorenkonvent gemachten Vorschlag des Präsidenten an die Budgetkommission verwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhalten zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (natl.): Ihre Kommission hat die Vorlage mit Rücksicht auf ihren Umfang in drei Teile geteilt und dementsprechend den Bericht drei Berichterstattern zugewiesen. Dem Herrn Abg. Kopf wurden die Bestimmungen zugewiesen, die sich mit der Abänderung der Klasseneinteilung und der Einführung der Verhältniswahl befassen, Herr Abg. Dr. Frank ist Berichterstatter über die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindebesteuerung, und mir sind die übrigen Bestimmungen der Vorlage zugewiesen worden. Während der Inhalt der den anderen Herren zugeteilten Berichte durch diese eben von mir gemachten kurze Angabe genau wiedergegeben ist, ist es unmöglich, für meinen Bericht einen ähnlichen kurzen Titel zu finden, weil der mir zugewiesene Teil der Vorlage eine Reihe Abänderungen zur Gemeinde- und Städteordnung bringt, welche nicht von einem einheitlichen Grundgedanken getragen sind, sondern eben lediglich Schäden, Schönheitsfehler usw., wie sie sich im Laufe der Jahre bei jedem Gesetzgebungswerk zeigen, beseitigen und hier helfend eingreifen wollen. Ihre Kommission hat den Vorschlägen der Regierungsvorlage ihrerseits noch eine Reihe Bestimmungen beigelegt, die aber ebenfalls nur darauf hinausgehen, einzelne Schäden zu verbessern. Es wird, da es sich bei meinem Berichte hauptsächlich um Abänderung von Einzelbestimmungen handelt, auch nicht möglich sein, einen ganz umfassenden Generalbericht zu geben. Ich muß mich darauf beschränken, die wichtigsten Bestimmungen jetzt hier hervorzuheben und kurz zu erörtern; eine ausführliche Besprechung würde nur die Folge haben, daß ich jetzt daselbe sagen müßte, was nachher in der Spezialdebatte noch einmal gesagt werden muß.

Man kann die Bestimmungen meines Berichts unter fünf allgemeinere Gesichtspunkte zusammenfassen, und entsprechend dieser Zusammenfassung will ich hier die einzelnen Vorschläge kurz behandeln. Es handelt sich erstens um Abänderungen, die sich auf die Voraussetzungen des Wahlrechts in den Gemeinden, sowohl des aktiven wie des passiven, beziehen, dann um die Einführung einer Pensionsberechtigung der Bürgermeister in den Gemein-

den von mehr als 4000 Einwohnern, ferner um Gestaltung des Disziplinarrechts u. der Rechtsverhältnisse der städtischen Beamten überhaupt, viertens um die Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses in Verbindung mit der Frage, ob eine grundsätzliche Änderung unserer Städteorganisation geboten ist, und schließlich um eine Reihe Bestimmungen, die sich mit der zweckmäßigen Änderung der Vorschriften über Almendgenuß, über Gemarkungszusammenlegungen, Grenzveränderungen und dergleichen befassen.

Was den ersten Punkt betrifft, die Abänderungen, die sich auf die Voraussetzungen des Wahlrechts beziehen, so hat die Kommission an der Regierungsvorlage noch eine ganze Anzahl Änderungen vorgenommen. Zunächst ist nach der Vorlage das aktive Wahlalter auf 25 Jahre herabgesetzt und es ist damit eine Übereinstimmung mit dem Wahlrecht zum Landtag und zum Reichstag herbeigeführt worden. Dabei hat die Kommission einen Strich vorgenommen, der anscheinend einen tiefergehenden Einschnitt bedeutet, dessen praktische Bedeutung jedoch nicht sehr groß ist. Sie hat die Voraussetzung der selbständigen Lebensstellung als Voraussetzung des Wahlrechts gestrichen. Der Grund dafür war der Umstand, daß die Bestimmung über das Erfordernis einer selbständigen Lebensstellung in den verschiedenen Gemeinden verschieden ausgelegt wurde, daß sie Anlaß zu Wahlanfechtungen gegeben hat. Es wurde weiter hervorgehoben, daß die praktische Bedeutung dieser Bestimmung tatsächlich gering sei, weil eben durch die authentische Interpretation, wie sie in einem weiteren Absatz des betreffenden Paragraphen der Gemeinde- und Städteordnung gegeben ist, der Begriff der Selbständigkeit soweit ausgedehnt sei, daß hier fast nichts mehr zu tun übrig bleibe, so daß es nur zweckmäßig scheine, diese Schranke, die tatsächlich keine Schranke mehr ist, zu beseitigen.

Einen wesentlichen Raum in den Verhandlungen hat auch die Frage des Frauenstimmrechts eingenommen. Es wurde von einer Seite beantragt, den Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern das Stimmrecht in allen Gemeinden des Landes zu geben, wobei es bei Ehefrauen genügen sollte, wenn der Mann Umlage zahlte. Von anderer Seite wurde dieser Antrag etwas eingeschränkt nur für die Städte der Städteordnung gestellt. Von den Freunden dieses Antrags ist zu seiner Begründung hervorgehoben worden, daß das Frauenstimmrecht ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß die Entwicklung dahin führen werde, es zu gewähren, und daß man ruhig sagen könne, daß wir heute so weit fortgeschritten seien, daß wir es geben könnten. Von anderer Seite, auch von der Regierung, wurde hervorgehoben, die Frage sei, selbst wenn man von der prinzipiellen Seite absehe, noch keineswegs zur Entscheidung reif; es bestehe in den Reihen der Frauen selbst nur in ganz geringem Maße der Wunsch nach Gewährung des Stimmrechts, und es werde seine Einführung heute von der Bevölkerung noch nicht verstanden werden. Man müsse daher hier eine abwartende Stellung einnehmen. Es wurde dann auch das Frauenstimmrecht für alle Gemeinden mit einer ziemlich großen, das für die Städte der Städteordnung mit einer geringeren Mehrheit abgelehnt. Dagegen hat die Kommission den Wünschen der Frauen insofern Rechnung getragen, als sie mit Mehrheit beschloß, daß in den Städten und Gemeinden, in denen Kommissionen für besondere Aufgaben gebildet werden und wo es bisher nach dem Ortsstatut gestattet war, Frauen zuzulassen, jetzt den Frauen ein Anspruch darauf gewährt wird, daß in diesen Kommissionen mindestens eine Frau vorhanden sein muß, während im übrigen die Bestimmungen über eine

größere Beteiligung der Frauen nach wie vor dem Gedankens der Gemeinden überlassen bleiben sollen.

Ein unberechtigter Unterschied in der Behandlung der wahlberechtigten Einwohner und der Gemeindebürger ist bezüglich der Armenunterstützung beseitigt worden. Durch die Armenunterstützung wird jetzt der Verlust des Wahlrechts allgemein nur noch auf ein Jahr herbeigeführt. Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß durch das Gesetz über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, das wir vor einigen Wochen angenommen haben, der Begriff der Armenunterstützung schon außerordentlich eingeschränkt worden ist.

Eine zweckmäßige Bestimmung scheint mir die Kommission dadurch vorgeschlagen zu haben, daß durch Wegfall von einem Ort, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert, das Wahlrecht nicht verloren wird, sondern nur ruht. Es hat sich herausgestellt, daß in unseren größeren Städten und ihrer Umgebung, wo die Grenzen der bebauten Gebiete hier u. da fast ineinander übergehen, Leute häufig aus einem Ort in einen benachbarten ziehen, aber mit ihrem bisherigen Wohnsitz ständig in Verbindung bleiben. Es erscheint hier nicht gerechtfertigt, zu verlangen, daß sie im Falle der Wiederannahme des früheren Wohnsitzes innerhalb nicht zu langer Zeit erst wiederum 2 volle Jahre da wohnen müssen, um wahlberechtigt zu werden.

Auf den ersten Anblick berührt der Beschluß etwas merkwürdig, daß die Verurteilung wegen Diebstahls, Betrugs usw. künftig nicht mehr den Verlust des Gemeindegewahlrechts herbeiführen soll. Die nähere Begründung behalte ich mir für die Spezialdebatte vor.

Eine ähnliche Einschränkung, die auch auf den ersten Anblick Befremden hervorrufen könnte, ist bezüglich der Konkursjuden getroffen worden.

Auch bezüglich der Gemeinderäte und Bürgermeister ist das wahlfähige Alter auf 25 Jahre herabgesetzt worden, und es ist eine Verschiedenheit bezüglich der Voraussetzungen der Wählbarkeit, die zwischen Gemeinderäten und Bürgermeistern ohne innere Berechtigung bestand, beseitigt worden.

Die zweite Abteilung meines Berichts enthält den Vorschlag bezüglich der Pensionsberechtigung für die Bürgermeister in den Gemeinden von über 4000 Einwohnern. Es ist hier von der Regierung vorgeschlagen worden, daß nach 18-jähriger Dienstzeit eine Pension gewährt werden soll, sofern nicht schon eine anderweitige Regelung getroffen sei. Die Kommission hat sich jedoch mit sehr großer Mehrheit gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen. Es sei einmal die vorgeschlagene Regelung nicht genügend, sie begünstige auch das Berufsbürgermeisteramt, andererseits aber gäbe es viele Gemeinden, die nicht genügend leistungsfähig seien. Man müsse es den Gemeinden selbst überlassen, ob sie ihrem Bürgermeister Pension gewähren wollen. Tatsächlich seien, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, die meisten Bürgermeister der in Betracht kommenden Orte durch Dienstverträge gesichert. Die Regierung, welche dieser letzteren Behauptung anfänglich zustimmte, hat aber später erklärt, ihre Erhebungen hätten ergeben, daß in den meisten Gemeinden, die hier in Betracht kommen, die Bürgermeister nicht durch Dienstverträge gesichert seien. Ein Vorschlag, der in der Kommission gemacht wurde, man möge dem nicht wiedergewählten Bürgermeister ein Wartegeld für 1-2 Jahre geben, damit er in der Lage sei, sich anderwärts eine Existenz zu gründen, hat in der Kommission keine Zustimmung gefunden.

Bei dieser Gelegenheit will ich darauf hinweisen, daß von einer Seite auch der Antrag gestellt wurde, die Amtsdauer der Bürgermeister auf 6 Jahre herabzusetzen. Der Antrag wurde aber mit großer Mehrheit abgelehnt, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß die Schwierigkeit des Bürgermeisteramts in Folge der neueren Gesetzgebung und der Entwicklung der Gemeinden derart gewachsen sei, daß es heute unmöglich sei, die Amtsdauer herabzusetzen, wenn man wolle, daß der Bürgermeister überhaupt in der Lage sei, sich richtig in sein Amt einzuarbeiten und es richtig zu versehen. Wichtige neue Bestimmungen hat die Kommission durch die Vorchrift über die Verhältnisse der Beamten der Gemeinden eingeführt. Hier ist die Gesetzgebung der Entwicklung nicht ganz mitgekommen. Es hat sich dadurch, daß die Gemeinden in den letzten 20 Jahren eine Reihe gewerblicher Unternehmungen in eigenen Betrieben genommen haben, wie Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Straßenbahnen usw., sowie dadurch, daß die Städte ganz erheblich gewachsen sind, besonders in den Städten ein großes Beamtenheer gebildet; auch in den kleineren Gemeinden findet sich nunmehr ein Antheil von Berufsbeamten, deren Verhältnisse bisher einer gesetzlichen Regelung entbehrt haben. Zwar sollte schon nach § 19 e der Städteordnung ein Ortsstatut ihre Verhältnisse regeln, es bestand jedoch kein Zwang hierzu, und hat eine Bestimmung über das Disziplinarrecht getroffen; in den Gemeinden der Gemeindeordnung waren Bestimmungen getroffen für die politischen Beamten, Bürgermeister und Gemeinderäte, sowie für Rathsreiber und Gemeinderichter, welche letztere eben früher auch in den kleineren Gemeinden so ziemlich die einzigen Berufsbeamten der Gemeinde gewesen waren. Hier hat die Kommission zunächst die Sollvorschrift des § 19 e St.O. in eine zwingende umgewandelt und weiter beschlossen, die Gemeinden erlassen werden soll, auch auf die Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern auszudehnen. Sie hat aber hier keine Sollvorschrift erlassen, sondern eine Sollvorschrift, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, wo es erforderlich erscheint, einzugreifen. Weiter hat die Kommission für alle Gemeinden, auch für die Städte der Städteordnung, Bestimmungen über das Disziplinarrecht geschaffen. Hier haben sich insbesondere die Verhältnisse ergeben, insofern als das Disziplinarverfahren, auch wo es durch Ortsstatut geregelt ist, der notwendigen Rechtsgarantien entbehrt. Es war nicht möglich, die Zeugen vor dem Stadtrat zu vereidigen. Es war dadurch nicht die Möglichkeit gegeben, die Sache hinreichend aufzuklären. Ein Rechtsmittel für den Beamten bestand nicht, wenn das Urtheil gegen ihn lautete. Man hat früher angenommen, daß die Beamten sich durch eine rechtliche Klage auf ihren Gehalt helfen könnten, das Oberlandesgericht hat aber entschieden, daß, soweit Verwaltungsstatute bestehen, das Verhältnis des Beamten zur Gemeinde ein öffentlich-rechtliches und daher der Zivilrechtsweg ausgeschlossen sei. In einem Falle, der in der Kommission besonders hervorgehoben wurde, ist es in Folge dieser Verhältnisse dahin gekommen, daß ein städtischer Beamter, der seiner Ansicht nach zu Unrecht entlassen worden ist, den Stadtrat beleidigt hat, damit Klage gegen ihn erhoben würde, anlässlich deren er sich rechtfertigen könne, und in dem Strafprozeß, in dem die Zeugen beeidigt wurden, hat sich wirklich ergeben, daß der Beamte zu Unrecht entlassen war. Die Kommission hat in dieser Frage, meist in Übereinstimmung mit der Regierung, die in dankenswerter Weise an der Regelung dieser Sache mitgearbeitet hat, zunächst beschlossen, daß die Ver-

eidigung der Zeugen, wenn das Verfahren auf Dienstentlassung geht, schon in der ersten Instanz erfolgen könne, wenn ein Teil den Antrag stellt. Die eidliche Vernehmung selbst hat man aber dann dem Bezirksamt zugewiesen, weil man der Ansicht war, daß die Gemeindebeamten, welche die Untersuchung zu führen haben, nicht immer die nötige juristische Vorbildung und Schulung hätten, um eine solche eidliche Vernehmung richtig durchzuführen, und weil es andererseits nicht angängig schien, einen Unterschied zu machen zwischen solchen die Untersuchung führenden Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben, und solchen, die sie nicht haben. Es ist weiter unter bestimmten Voraussetzungen die Beschwerde an den Bezirksrat eingeführt worden für den Fall, daß die Entscheidung auf Dienstentlassung laute, und hiergegen wieder geht die Klage an den Verwaltungsgerichtshof — neben dem Refurs an das Ministerium des Innern —. Die Regierung hatte gegen die Zulassung der Klage Bedenken; die Kommission war aber der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, in letzter Instanz in einer für die Beamten so wichtigen Frage die Entscheidung in die Hand eines unabhängigen Gerichts zu legen. Zu allen diesen Punkten lag eine Petition des Landesverbands der badischen städtischen Beamten vor, deren Wünsche im wesentlichen durch diese Regelung erfüllt worden sind.

Sehr ausführlich wurde in der Kommission auch die Frage der Magistratsverfassung und der Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses behandelt. Hier gab den äußeren Anlaß eine Petition einer größeren Anzahl technischer Vereine, die dahin ging, daß ein Teil der Stadträte als besoldete Stadträte angestellt und aus den Vorständen der technischen Ämter der Stadt genommen werden sollten. Die Kommission war einmütig der Ansicht, daß diesem Wunsche, wenn er auch an sich als berechtigt erscheine, unter der heutigen Gemeindeorganisation nicht entsprochen werden könne. Es wurde ausgeführt, daß Beschwerden darüber beständen, daß der Einfluß der Bürgerschaft, der ehrenamtlich tätigen Stadträte und der Stadtverordneten durch die Entwicklung der Städte zu sehr zurückgedrängt worden sei, und daß es nicht angängig erscheine, diesen Einfluß der städtischen Bureaucratie durch die Einführung der besoldeten Stadträte noch zu stärken. Eine Erfüllung dieser Wünsche, deren Berechtigung von einem erheblichen Teil der Kommission anerkannt worden ist, sei nur möglich, wenn man die Magistratsverfassung einführe.

Hierzu wurde von den Freunden der Magistratsverfassung ausgeführt, daß der Grundzug der badischen Gemeindeverfassung ja ein durchaus freiheitlicher sei, und daß er auf dem Gedanken der Selbstverwaltung durch die Bürgerschaft beruhe; für die kleineren Gemeinden habe sich diese Gemeindeverfassung auch vollständig bewährt und es denke niemand an eine Änderung; anders lägen dagegen die Verhältnisse in den größeren Städten. Hier sei durch die ungeahnte Entwicklung der Städte der Gedanke der Selbstverwaltung der Bürgerschaft vollständig zurückgedrängt worden, und es sei dahin gekommen, daß heute in den Städten die städtische Bureaucratie das Auser führe, und daß der Einfluß der Bürgerschaft ganz ungenügend sei. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn man auf eine Magistratsverfassung hinstrebe, das nicht geschehe, um dem freiheitlichen Grundgedanken der badischen Gemeindeverfassung irgendwie entgegenzutreten, daß man ihn vielmehr schärfer hervorheben wolle. Man war der Ansicht, daß die Einführung einer solchen Magistratsverfassung, die Trennung von Stadtrat und Stadtverordneten usw., den Einfluß der Bürgerschaft auf

die Gestaltung der Gemeindeangelegenheiten wieder stärken und vermehren würde.

Von den Gegnern der Magistratsverfassung wurde insbesondere vorgebracht, daß der Einfluß der Regierung bei der Magistratsverfassung viel größer sei, und daß meist das Bestätigungsrecht der Bürgermeister bestehe. Gegenüber dieser Einwendung wurde hervorgehoben, daß man das selbstverständlich auch bei uns nicht wünsche, daß aber diese mit Recht beanstandeten Punkte durchaus kein wesentlicher Bestandteil der Magistratsverfassung seien, daß vielmehr diese Punkte auf eine unserer Empfinden mehr entsprechende Weise gelöst werden könnten. Es wurde ein Antrag eingebracht, daß die Regierung dem nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage wegen Einführung der Magistratsverfassung in den Städten der Städteordnung einbringen solle, weil auch die Freunde der Magistratsverfassung der Ansicht waren, daß eine solche grundlegende Änderung der Städteverfassung nicht erfolgen dürfe, ohne daß alle Interessenten vorher reichlich Gelegenheit gehabt hätten, sich über diese Frage zu erklären und Stellung zu nehmen. Die Gegner der Magistratsverfassung führten aus, die Entwicklung unserer Städte sei eine so erfreuliche, daß man daraus keinen Grund schöpfen könne, um eine solche eingreifende Änderung anzuregen. Es sei ja zuzugeben, daß der Einfluß der Bürgerschaft zurückgedrängt worden sei, es sei aber fraglich, ob die Einführung der Magistratsverfassung der richtige Weg sei, um ihn wieder herbeizuführen. Es wurde von gegnerischer Seite der Antrag gestellt, man möge bei der Wichtigkeit der Frage die Regierung ersuchen, in einer Denkschrift ausführlich das Für und Wider der Magistratsverfassung darzulegen. Dieser Antrag hat in der Kommission auch schließlich einstimmige Annahme gefunden, nachdem der erste Antrag auf Einführung der Magistratsverfassung für den nächsten Landtag abgelehnt worden war.

Hierzu möchte ich noch bemerken, daß nach Ablehnung des Antrags auf Einführung der Magistratsverfassung ein sozialdemokratischer Antrag gestellt wurde, der das Stimmrecht des Stadtrates ausschließen und hiermit ein wesentliches Moment der Magistratsverfassung einführen wollte. Hier ist auch von anderen Freunden der Magistratsverfassung ausgeführt worden, daß man diese Magistratsverfassung nicht in einem einzelnen Punkte einführen könne, und daß die Ausschließung des Stimmrechts des Stadtrates ganz unangehörige Konsequenzen haben könne. Es würde durchaus notwendig, die ganze Städteordnung auf diese Änderung und ihre Folgen hin einer Durchsicht zu unterziehen, um festzustellen, was alles für Änderungen notwendig werden würden. Dieser Antrag ist daher mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Das gleiche Schicksal erfuhr ein Antrag, der die Öffentlichkeit der Stadtrats- (Gemeinderats) sitionen einführen wollte. Es wurde von den Freunden dieses Antrages selbst vorgetragen, man könne nicht alles öffentlich verhandeln, aber es solle wenigstens der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt und nur, wenn es notwendig sei, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß es unmöglich sei, eine grundsätzliche Trennung zwischen öffentlich und nichtöffentlich zu verhandelnden Sachen von vornherein festzulegen, es werde oft eine Sache öffentlich beraten werden können, während eine ganz gleichliegende aus irgend welchen Ursachen nicht öffentlich behandelt werden könne, und wenn diese zwei Sachen dann verschieden behandelt würden, so werde dadurch erst recht Mißtrauen

herborgerufen, was gerade die Antragsteller beabsichtigen wollten.

Die Vorlage selbst hat dagegen in einigen Punkten eine Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses gebracht, und die Kommission ist in diesen Beschlüssen hierüber noch in verschiedenen Punkten hinausgegangen. Es hat zunächst die Regierungsvorlage durch die Verfüzung von Ziffer 7 zu § 56 a einen Zweifel ein Ende gemacht. Es war bisher zweifelhaft, ob der Bürgerausschuß, wenn die Gemeinde mit einem Privatunternehmer einen Vertrag über die Errichtung eines Gas- oder eines Wasserwerkes und dergl. abschließt, worin die Gemeinde nicht auf Grund dieses Vertrages zu sofortigen Leistungen verpflichtet wurde, zu seiner Zustimmung geben müsse. Es hätte zu solchen Unannehmlichkeiten führen können, wenn im späterem Fälligerwerden der Leistungen der Bürgerausschuß sich nicht an das, was der Gemeinderat vorher vereinbart hatte, gebunden fühlte. Auch seitens ist es sehr notwendig, daß bei so wichtigen Fragen der Bürgerausschuß schon von vornherein ein Wort zu sprechen hat. Die Anregung der Regierung hat eine einstimmige Zustimmung der Kommission gefunden.

Die Kommission ist aber noch weiter gegangen, indem sie die Bestimmung beigefügt hat, daß der Bürgerausschuß auch bei der Festsetzung der Preise für Gas, Wasser, elektrischen Strom, der Preise der Straßenbahn usw. und bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde mitzusprechen habe. Es wurde zur Begründung ausgeführt, daß die Bürgerausschuß an der Festsetzung dieser Preise häufig ein großes Interesse habe als an der Höhe der Umlagen, und wurde andererseits darauf hingewiesen, daß jetzt schon der Gemeinderat sich die Bestimmung findet, daß der Bürgerausschuß bei der Festsetzung von Gebühren, z. B. der Schlachthausgebühren usw., mitzusprechen habe, obwohl deren wirtschaftliche Bedeutung lange nicht so groß sei wie die der Preise für Gas und Wasser usw. rührten diese Bestimmungen eben aus einer Zeit her, wo die Gemeinden noch keine wirtschaftlichen Unternehmungen betrieben hätten, und es entspräche der Weiterbildung dieses Gedankens, daß man das Bestimmungsrecht des Bürgerausschusses auch auf diesen Fall ausdehne.

Die Regierungsvorlage hat auch gleichzeitig eine Einschränkung der Selbstverwaltung für die kleineren Gemeinden gebracht, indem sie bei solchen Verträgen auf die Errichtung von Gas- und Wasserwerken sich erstrecken, die Staatsgenehmigung bedürfen. Der Grund zu dieser Maßnahme war der, daß die Gemeindevertreter in den kleineren Gemeinden oft nicht die notwendige Geschäftsgewandtheit und die notwendige Kenntnis der Dinge haben werden, um gegenüber privaten Unternehmern, die diese Werke ausführen, die Interessen der Gemeinden richtig wahrzunehmen. Es ist daher zweckmäßig, daß die Staatsbehörden der Gemeinde mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Gedanke hat auch in der Kommission Billigung gefunden, so sehr Ihre Kommission sonst überall bestanden war, das Selbstverwaltungsrecht nicht weiter einschränken als unbedingt notwendig.

Die Regierungsvorlage hat dann auch das Initiativrecht der Stadtverordneten gesetzlich festgelegt. Es wurde geklagt, daß ein solches nicht nur an einigen Orten tatsächlich Übung sei. In der Regierungsvorlage ist bestimmt, daß die Stadtverordneten das Recht der Initiative haben und der Stadtrat auch

ist, sich auf einen solchen Antrag unter Angabe seiner Gründe zu äußern. Die Kommission war aber der Ansicht, daß das nicht genüge, sondern daß man über die Überlage der Regierung hinausgehen müsse, und hat demnach den Beschluß gefaßt, daß unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie z. B. in Art. 3 des § 56 c näher angegeben sind, der Stadtrat verpflichtet sei, dem Wunsche des Bürgerausschusses nachzukommen. Es ist von Seiten der Regierung dagegen hervorgehoben worden, daß eine indirekte Einführung der Magistratsverfassung, mit der Mehrheit der Kommission war aber der Ansicht, daß dies nicht der Fall sei; es sei an und für sich richtig, die Rechte des Bürgerausschusses zu erweitern, und andererseits sei die Fassung der Bestimmung so vorsichtig, daß von irgend einer überstürzten Beschlußfassung keine Rede sein könne, sondern daß diese Bestimmung tatsächlich nur praktisch werde, wenn es wirklich im Interesse der Gemeinde liege; zudem müsse die geforderte Mehrheit eine so überwiegende sein, daß tatsächlich ein Wunsch der gesamten Bürgerchaft vorliegen werde, wenn die Abstimmung derart ausfalle, dann sei es aber gerechtfertigt, daß der Stadtrat diesem Wunsche nachkommen müsse.

Eine Reihe zweckmäßiger Änderungen wurde gegen eine Petition der Vorstände der Stadtverordneten in den Städten der Städteordnung. Sie beziehen sich auf ungehinderte Akteneinsicht, auf auswärtige Reisen der Stadtverordneten, auf die Aufsicht über die Ausführung von Beschlüssen des Bürgerausschusses; sie sind durchaus zweckmäßiger Natur und geeignet, den Einfluß des Bürgerausschusses etwas zu stärken.

Hierbei möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der nicht in direktem Zusammenhang mit dieser Frage steht, aber sich sonst schwer unterbringen läßt, das ist die Frage des Wohnungs nachweises. Hier war der Antrag gestellt, daß die Städte der Städteordnung verpflichtet werden sollen, einen öffentlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweis zu errichten, und daß, um ihnen das zu ermöglichen, in das Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung eingefügt werde, daß die Hauseigentümer bei Strafverurteilung verpflichtet seien, leerstehende Wohnungen sowie die Vermietung der leer stehenden Wohnungen anzugeben. Die Regierung hat schon beim letzten Landtag bezüglich der Einfügung einer solchen Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch eine Vorlage eingebracht, in der ersten Kammer ist jedoch dieser Vorschlag abgelehnt worden und in der Zweiten Kammer nicht mehr zur Verhandlung gekommen. In Ihrer Kommission wurde nun der Antrag auf obligatorische Einrichtung des Wohnungsnachweises abgelehnt, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß man die Erledigung dieser Frage dem Ermessen der einzelnen Städte selbst überlassen und hier keinen Zwang ausüben solle. Andererseits wurde aber zugegeben, daß die Einrichtung eines solchen Wohnungsnachweises je nach den örtlichen Verhältnissen wohl im Interesse der Allgemeinheit liegen könne, daß aber eine solche Einrichtung unmöglich sei, wenn nicht die geforderte Strafbestimmung bestünde. Es wurde daher mit Mehrheit die Resolution angenommen, daß die Regierung ersucht werden solle, eine entsprechende Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzufügen und eine entsprechende Vorlage dem Landtag zu machen.

Die letzte Abteilung meines Berichts enthält Bestimmungen über zweckmäßigere Abstimmung bei Abänderung des Almendgenusses, über Gemarkungszusammenlegung, Grenzänderung usw., die im allgemeinen eine

Geschäftsvereinfachung herbeiführen sollen, die durchaus zweckmäßig sind und auch in der Kommission von keiner Seite Widerspruch erfahren haben.

Das sind im wesentlichen die wichtigsten Bestimmungen, wie sie Ihnen die Kommission vorschlägt, und ich stelle daher namens der Kommission den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle

1. den Artikeln I, II §§ 1—4, IV, VII §§ 1, 2 Ziffer 1, 2, 4, IX—XI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung in der aus Anlage 3 des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen;

2. die Petitionen des badischen Vereins für Frauenstimmrecht, des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium Mannheim und des Vereins Rechtsanwaltschaft für Frauen und Mädchen für erledigt erklären;

3. a) die Grohh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung der sog. Magistratsverfassung in den Städten der St.-O. und die dadurch notwendig werdenden Änderungen der letzteren vorzulegen;

b) die Petition des Verbandes technischer Vereine Mannheim-Ludwigshafen und Genossen der Regierung als Material hierzu überweisen;

4. die Petition der Vorstände der Stadtverordneten der Städte der St.-O. als erledigt erklären;

5. die Grohh. Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage wegen Einfügung einer Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzubringen, durch welche derjenige unter Strafe gestellt wird, der in Gemeinden, welche einen öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweis eingerichtet haben, der durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift eingeführten Anzeigepflicht bezüglich leerstehender Wohnungen und ihrer Vermietung zuwiderhandelt;

6. die Petition des Landesverbandes städtischer Beamten des Großherzogtums Baden als erledigt erklären.

Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.): Die Artikel III und VIII des vorwärtigen Gesetzentwurfs betreffen Abänderungen auf dem Gebiete des Gemeindefinanzrechts und zwar nach zwei Richtungen. Einmal soll unter Verbeibehaltung der Einteilung der Wahlberechtigten in den Gemeinden in drei Klassen allgemein die sogenannte Sechstelung eingeführt werden, d. h. es sollen die Wahlberechtigten nach dem Umfang der Steuerleistungen in drei Klassen in der Weise eingeteilt werden, daß die erste Klasse aus dem höchstbesteuerten Sechstel der Wahlberechtigten, die zweite aus den zwei folgenden Sechsteln, den sogenannten Mittelbesteuerten, und die dritte Klasse aus den übrigen drei Sechsteln, den sogenannten Niederstbesteuerten, bestehen soll. Das soll geschehen nicht bloß für die der Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden sondern auch für die der Städteordnung unterstehenden Städte. Zweitens soll in allen Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern die Proportionalwahl oder Verhältniswahl sowohl für die Wahlen zum Bürgerausschuß als für die Wahlen zum Gemeinde- bzw. Stadtrat eingeführt werden. Diese zwei Bestimmungen sind zweifellos die aktuellsten und die wichtigsten in dem vorwärtigen Gesetzentwurf. Sie haben seit vielen Jahren den Gegenstand verschiedener Anträge und Beschlüsse dieses Hohen Hauses gebildet, sie sind so recht eigentlich der politische Teil dieses Gesetzentwurfs, und schon aus diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, daß ich diese Bestimmungen, so einfach sie an sich in mancher Hinsicht sein mögen, mit einiger Ausführlichkeit behandle. Vor allem ist es notwendig, um über die Tragweite dieser Anträge

Nur zu werden, den derzeitigen gesetzlichen Zustand festzustellen, und auch bezüglich dieses erscheint es angemessen, daß ein kleiner historischer Rückblick auf die ganze Entwicklung unseres Gemeindevahlrechts geworfen wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ich in meinem Bericht eine ausführliche historische Darstellung der Entwicklung unseres Gemeindevahlrechts gegeben habe, und daß ich aus diesem Grunde nicht beabsichtige, das, was in historischer Hinsicht Gegenstand meines Berichtes ist, nun etwa ausführlich hier vorzutragen. Ich setze voraus, daß die Herren das gelesen haben. Immerhin möchte ich aber die Hauptgesetze ganz kurz benennen.

Was zunächst unsere Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 betrifft, so hatte sie bereits eine Einteilung der Wählerschaft in drei Klassen. Aber diese Klassen waren nicht etwa aufgebaut auf der Steuerleistung, es hatte also diese Klasseneinteilung nicht etwa einen plutokratischen Charakter, sondern sie kam lediglich einem Schutz der Minderbemittelten gleich. Es wurden die Wähler nämlich einfach in drei gleich große Gruppen eingeteilt, in die Gruppe der Höchstbesteuerten, der Mittelbesteuerten und der Niederstbesteuerten, und jede der drei Gruppen umfaßte eine gleich große Zahl Wahlberechtigter. Jede Gruppe konnte das Drittel der Ausschusmitglieder, das sie zu wählen hatte, nur aus ihrer Klasse entnehmen. Das hatte, wie gesagt, die Wirkung eines Schutzes der Minderbemittelten. Die Gestaltung des Wahlrechts war also für die damaligen Verhältnisse zweifellos eine außerordentlich freiheitliche. Es bestand daneben, wie bereits angedeutet, ein Ausschuss der Bürger. Die Wahl des Bürgermeisters unterlag der Bestätigung durch die Großh. Regierung. Dieser freiheitliche Zustand bezüglich der Zusammensetzung der Klassen war übrigens nicht von langer Dauer. Schon im Jahre nachher hat die Regierung durch eine Verordnung, oder, wie man es damals genannt hat, durch ein provisorisches Gesetz einen Wahlschuss eingeführt, der diese Gleichberechtigung aller Wähler wieder wesentlich eingeschränkt hat.

Ein weiteres Gesetz kam dann am 3. August 1837 zu Stande. Durch dieses ist zum ersten Male die sogenannte Sechstelung eingeführt worden, d. h. man hat die Wählerschaft, die ja damals, wie schon im Jahre 1831, nur aus den sogenannten Bürgern bestand, während die sogenannten Inassen oder staatsbürgerlichen Einwohner kein Wahlrecht hatten, in drei Klassen eingeteilt: In die Höchstbesteuerten, die aus dem höchstbesteuerten Sechstel der Bürgerschaft bestanden, in die zweite Klasse, die aus den zwei folgenden nächsthöchstbesteuerten Sechsteln bestand, und in die dritte Klasse, die aus den niederstbesteuerten drei Sechsteln der Bürgerschaft bestand, also der Zustand, wie wir ihn in den kleineren Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern zurzeit noch haben.

Im Jahre 1851 hat dann allerdings diese Sechstelung eine Verschlechterung erfahren, indem — das lag in der damaligen Zeit unmittelbar nach der Revolution — die Sache recht plutokratisch zugespitzt wurde. Man hat einfach die Steuerleistung zum Maßstabe der Einteilung in die drei Klassen genommen und hat in die erste Klasse diejenigen Bürger genommen, die zusammen ein Drittel der Gemeindesteuer, der Umlage, aufgebracht haben, in die zweite Klasse die Bürger, die das nächste Drittel aufgebracht haben, und in die dritte Klasse den Rest der Bürgerschaft. Es mußte aber die erste Klasse immerhin aus dem zwanzigsten Teil der Bürgerschaft bestehen, und wenn dieser zwanzigste Teil der Bürgerschaft mehr als ein Drittel der Umlagen aufbrachte, was schon damals in einer oder der anderen Gemeinde zu-

traf, so wurden die Steuerkapitalien der beiden folgenden Klassen in zwei gleiche Teile geteilt, und diejenigen, die als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften bezahlten, bildeten die zweite Klasse, die anderen die dritte Klasse. Das war, wie gesagt, eine sehr plutokratische Zuspitzung des Wahlrechts, ähnlich wie sie ja in Preußen heute noch besteht.

Es kam dann das Gesetz vom 14. Mai 1870, das wieder auf wesentlich freiheitlicherer Grundlage aufgebaut war. Dies Gesetz schuf zunächst einmal die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte — vorher waren sie durch den Ausschuss gewählt worden —, und zwar die direkte Wahl von Bürgermeister und Gemeinderäten ohne Klasseneinteilung auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechtes der Bürger. Ferner fiel die Bestätigung der Bürgermeister durch die Regierung weg. Es wurde auch wieder die Sechstelung in der Weise eingeführt, daß die erste Klasse $\frac{1}{6}$, die zweite Klasse $\frac{2}{6}$ und die dritte Klasse die übrigen $\frac{3}{6}$ der Bürger umfaßte. Daneben wurde für manche Entscheidungen die Gemeindeversammlung beibehalten. Es mußten also in manchen Angelegenheiten nach wie vor alle Bürger gehört werden.

Eine Abänderung erfuhren diese Bestimmungen vier Jahre später durch die Einführung der Städteordnung. Die Städteordnung ist ja bei uns nicht etwa ein ganz neues Gesetz, ein neues System; sie ist lediglich eine Novelle zur Gemeindeordnung. In dieser Städteordnung hat man einen großen Schritt getan, der es verstehen läßt, warum man zur Zwölftelung übergegangen ist. Es wurde nämlich in der Städteordnung zum ersten Male von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde übergegangen. Das hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der Wähler wesentlich vergrößert wurde. In manchen Orten, z. B. in Mannheim, wurde sie vervierfacht, in manchen verdreifacht, allermindestens aber überall verdoppelt. Diese Städteordnung wurde für die sieben größten Städte des Landes obligatorisch eingeführt, und es wurde den übrigen Gemeinden frei gestellt, sich anzuschließen. In der Zwischenzeit haben sich auch Bruchsal, Lahr und Ebersburg angeschlossen und die Städteordnung, die sie ursprünglich nicht hatten, übernommen. Weil man befürchtete, daß die Verleihung des Wahlrechtes an diese große Anzahl von Wählern, an diese Überzahl der staatsbürgerlichen Einwohner, deren Wahlberechtigung nicht einmal vom Besitz des badiſchen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht wurde, eine gewisse Verschlebung, ich möchte sagen, ein unruhiges unstetes Element, in die Gemeindeverwaltung hineinbringen könnte, wurde zur Zwölftelung übergegangen, also eine Verärfkung der Rechte der Begüterten in plutokratischem Sinne eingeführt. Die erste Klasse bestand aus dem höchstbesteuerten Zwölftel, die zweite Klasse aus den zwei folgenden Zwölfteln und die dritte Klasse aus den übrigen neun Zwölfteln oder drei Vierteln der Bürgerschaft. Gleichzeitig wurden auch alle Befugnisse der Gemeindeversammlung auf den Bürgerausschuss übertragen. Die Einteilung der Zwölftelung war noch an die wesentliche Bedingung geknüpft, daß auch die zweite Klasse, wie die erste Klasse, mindestens ein Drittel der Steuern aufbringen sollte. Das hat sich dann als unzumutbar erwiesen; es hat sich nämlich damals schon ergeben, daß in der ersten Klasse weit mehr als ein Drittel, meist über die Hälfte der Umlagen, aufgebracht wurde. Da nun bestimmt war, daß in der zweiten Klasse mindestens ein Drittel der Umlagen aufgebracht werden mußte, hatte das zur Folge, daß in manchen Städten die zweite Klasse

aus mehr Wählern bestand als die dritte Klasse. Infolge einer Motion des Abgeordneten von Feder wurde deshalb im Jahre 1882 eine Änderung des Gesetzes in der Weise vorgenommen, daß die reine Städteordnung besteht, wie heute noch in den Städten der Städteordnung eingeführt worden ist.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 wurde dann eine wesentliche Änderung für die Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, eingeführt. Es wurde nämlich auch für diese Gemeinden die sogenannte Einwohnergemeinde, wenn auch nicht in vollem Umfange aber doch hinsichtlich des Wahlrechtes, eingeführt. Die alte Bürgergemeinde blieb beibehalten hinsichtlich des Bürgergenusses, dagegen wurden hinsichtlich des Wahlrechtes die sogenannten staatsbürgerlichen Einwohner mit dem Jahre 1890 wahlberechtigt wie die Bürger. Es wurde ferner der Bürgerauschuß für alle Gemeinden mit über 500 Seelen obligatorisch eingeführt. Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte wurde dem Bürgerauschuß übertragen, in freierwilligem Sinne ein Rücktritt. Für die Wahl des Ausschusses nahm man dann wieder eine Einteilung der Bürgerschaft in drei Klassen vor, aber es wurde nicht etwa ein einfaches Prinzip eingeführt, Sechstelung oder Neunteilung usw., sondern man unterschied nach der Größe der Einwohnerzahl. Bei Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern wurde die Zwölftelung in drei Klassen eingeführt (ein Zwölftel, zwei Zwölftel und neun Zwölftel), bei den Gemeinden von 1000 bis 4000 Seelen die Neunteilung (ein Neunteil, zwei Neunteil und sechs Neunteil) und bei den Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen die Sechstelung (ein Sechstel, zwei Sechstel, drei Sechstel).

Gegen diese Klasseneinteilungen hat sich bald eine große Unzufriedenheit herausgebildet und namentlich eine große Unzufriedenheit dagegen, daß man den Gemeinden die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, die das Gesetz vom 14. Mai 1870 vorgesehen hatte, genommen hat, und so kam es, um diesen Beschwerden abzuhelfen, zu dem Gesetze vom 11. Juli 1896. In diesem wurde die Klasseneinteilung in der Weise abgeändert, daß bei den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern die Zwölftelung in der Weise geändert wurde, daß die erste Klasse wie bisher ein Zwölftel, die zweite Klasse aber nicht mehr zwei sondern drei Zwölftel und die dritte Klasse nicht mehr neun sondern acht Zwölftel umfassen sollte. In den Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern wurde die Neunteilung geändert, indem die zweite Klasse nicht mehr aus zwei Neunteilen sondern aus drei Neunteilen, die dritte nicht mehr aus sechs Neunteilen sondern aus fünf Neunteilen bestand. Gleichzeitig wurde für die Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern wieder die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte eingeführt.

Das badische Volk gab sich aber mit dieser letzteren Änderung nicht zufrieden. In diesem hohen Maße haben mit einer Reihe von Debatten gehabt, aus denen sich ergab, daß man eben doch nicht damit zufrieden war, daß die Gemeinden von über 1000 Seelen nicht mehr die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte haben. Die Regierung gab dem auch statt, und so kam es zum Gesetze vom 27. Juli 1902, durch welches den Gemeinden bis zu 2000 Seelen wieder das Recht der direkten Wahl der Bürgermeister eingeräumt wurde.

Der derzeitige gesetzliche Zustand der Klasseneinteilung und des Gemeindevahlrechtes ist also nunmehr folgender: In allen Gemeinden von mindestens 500 Einwohnern ist ein Bürgerauschuß, in drei Klassen eingeteilt, zu wählen. In den Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern sind

die Klassen im Verhältnis von ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel gebildet, in den Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern im Verhältnis von ein Neunteil, drei Neunteil und fünf Neunteil, in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern im Verhältnis von ein Zwölftel, drei Zwölftel und acht Zwölftel, und in den Städten, die der Städteordnung unterstehen, im Verhältnis von ein Zwölftel, zwei Zwölftel und neun Zwölftel. Also viererlei Zusammensetzung der Bürgerauschüsse und daneben für die Gemeinden unter 500 Einwohnern kein Bürgerauschuß, sondern die Gemeindeversammlung.

Dann haben sich aber seit dem Jahre 1896 auf fast jedem Landtag (soviel ich feststellen konnte, nur den von 1900 auf 1901 ausgenommen) Beschwerden erhoben, und es sind Anträge gestellt worden, die diesen Zustand ändern wollten.

Seitens des Zentrums und seitens der Demokraten gingen diese Anträge hauptsächlich auf Einführung der Sechstelung, so wie sie durch das Gesetz vom Jahre 1837 und dann später wieder durch das Gesetz vom Jahre 1870 allgemein eingeführt worden war. Seitens der sozialdemokratischen Partei ist seit dem Jahre 1903 jeweils eine Erweiterung des Wahlrechtes für die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte in der Weise beantragt worden, daß man die gänzliche Abschaffung der Klasseneinteilung beantragte, daß man also direktes und gleiches Wahlrecht haben wollte und daß man insbesondere auch die Einführung der Proportional- oder Verhältniswahl beantragte. Seit dem Jahre 1905 hat auch die Zentrumspartei im Anschluß an ihren Antrag auf Sechstelung jeweils die Verhältniswahl beantragt; ebenso haben es die Demokraten getan. Auf dem letzten Landtag hat dann auch die nationalliberale Partei, die sich früher gegen diese Bestrebungen ablehnend verhalten hatte, einen Antrag auf Einführung der Sechstelung für alle Gemeinden, auch für die Städte der Städteordnung, und auf gleichzeitige Einführung des Proportionalwahlrechtes gestellt, und es haben sich damals die bürgerlichen Parteien zu den Anträgen zusammengefunden, die ich auf Seite 18 meines Berichtes festgestellt habe. Der Antrag der Kommission des letzten Landtages ging dahin, die Zweite Kammer wolle die Grob-Regierung um Vorlage von Gesetzentwürfen betreffend Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung mit Berücksichtigung folgender Grundzüge ersuchen:

1. Erlass der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte;
2. Erlass der Neunteilung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürgerauschüsse in den Gemeinden über 1000 bzw. 4000 Einwohnern und in den der Städteordnung unterstehenden Städten durch die Sechstelung;
3. Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinde- bzw. Stadträte und Bürgerauschüsse bzw. Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse;
4. Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein ebenfalls nach dem Proportionalwahlverfahren;
5. Erweiterung der Initiative der Bürgerauschüsse bzw. der Stadtverordneten.

Was die sozialdemokratischen Anträge betrifft, so hat die Kammer die Anträge auf direkte Wahl der Bürgermeister auch in den Städten der Städteordnung abgelehnt, und ebenso auch den Antrag auf Herabsetzung des wahlfähigen Alters auf 21 Jahre, dann den Antrag auf Totalerneuerung des Bürgerauschusses alle

3 Jahre und auf Einführung der Wahlberechtigung auch für solche, die irgend eine Unterstützung gewährt bekommen. Dagegen wurde der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Einführung der Magistratsverfassung der Regierung als Material für eine von der Regierung in Aussicht gestellte Reform der Gemeindeordnung überwiesen. Das ist der historische Stand der Sache.

Die Großh. Regierung will nun mit dem vorwärtigen Gesetzentwurf den Wünschen auf Abänderung des Gemeindevahlrechts, die in dieser langen Reihe von Jahren in diesem hohen Hause zutage getreten sind, zwar nicht in allem, aber wenigstens in einigen — und nach meiner Meinung in den wichtigsten — Punkten entgegenkommen. Sie beantragt erstens die von den bürgerlichen Parteien beantragte Sechstelung und zwar für alle Gemeinden, auch für die der Städteordnung unterliegenden Städte.

Die Mehrheit der Kommission hat diesen Teil des Entwurfs lebhaft begrüßt. Wir sind der Meinung, daß damit unsere Gemeindeordnung einen wesentlichen Fortschritt auf freiheitlicher Grundlage macht. Es wird damit auf ältere Grundlagen zurückgegangen, und man kann sagen: Die damit gegebene Entwicklung ist noch wesentlich freiheitlicher als die durch die Gesetze vom Jahre 1837 und 1870, weil eben heute nicht mehr die Bürgergemeinde sondern die Einwohnergemeinde maßgebend ist. Der sozialdemokratischen Partei ging allerdings der Vorschlag auf Einführung der Sechstelung nicht weit genug; sie steht auf dem Standpunkt, daß die Klasseneinteilung überhaupt abgeschafft werden solle. Ein der demokratischen Partei angehöriges Mitglied unserer Kommission hat sich zunächst im gleichen Sinne geäußert, nachher aber beantragt, daß die Abschaffung der Klasseneinteilung wenigstens für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern erfolgen solle. Zur Begründung dieser Anträge wurde, um es kurz zu sagen, ausgeführt, ein Teil der Einnahmen in den Städten und Gemeinden rühre aus den indirekten Steuern her, und zwar sei das ein recht erheblicher Teil, es handle sich um die Einnahmen aus den Betrieben gewisser Gemeindeanstalten, z. B. der Gaswerke, Wasserleitungen, Straßenbahnen, Verbrauchsteuern usw., und hierzu trage die Masse der Minderbemittelten ebensoviel bei als die Begüterten. In zweiter Linie wurde geltend gemacht, Gemeinfinn und Verständnis für die Aufgaben der Gemeinde finde sich bei den Minderbemittelten in gleichem Maße wie bei den Begüterten; ja es komme sogar vor, daß man bei den Begüterten einseitige, egoistische Interessen vertreten sehe, während bei den Minderbemittelten gerade die Tugenden des Gemeinfinns und des Verständnisses für neue Aufgaben der Zeit manchmal in größerem Maße vorhanden seien. In dritter Linie wurde hervorgehoben, in der ersten Klasse seien keineswegs immer die Gebildeteren oder auch nur die Begüterten. Die erste Klasse setze sich häufig aus Leuten zusammen, deren Grundstücke sehr verschuldet seien, wo vielleicht beim Einzelnen sein Haus bis zum letzten Hohlziegel mit Hypotheken belastet sei; es seien teilweise Leute in der ersten Klasse, die nicht einmal ihre Gemeindeumlage bezahlen können und die nur deswegen nicht in Konkurs oder Liegenschaftsvollstreckung kommen, weil niemand das Risiko auf sich nehmen wolle, eventl. die dadurch erwachsenen Kosten tragen zu müssen. In vierter Linie wurde geltend gemacht, Baden sei der einzige süddeutsche Staat, in welchem noch diese Klasseneinteilung bestehe; die anderen hätten diese Klasseneinteilung abgeschafft.

Seitens der übrigen Parteien — also insbesondere

seitens der Nationalliberalen und der Zentrumspartei und soweit Gemeinden über 10 000 Einwohner in Betracht kommen, werden wohl die Herren Demokraten auf einem ähnlichen Standpunkt stehen —, also seitens der Mehrheit der Kommission wurde geltend gemacht, es sei ein Gebot der Billigkeit, daß diejenigen, die in Wirklichkeit nichts oder sehr wenig zum Gemeindeaufwand beitragen (und das ist in den großen Städten die große Masse der Bürgerschaft), nicht in die Lage kommen dürften, die begüterten Bürger, die die meisten Umlagen zahlen müßten, zu Ausgaben zu nötigen, von deren Notwendigkeit diese sich nicht überzeugen können. Es soll nicht vorkommen, daß diejenigen, die den Gemeindeaufwand aufbringen, durch jene überstimmt werden, die tatsächlich nichts oder nur einen verschwindenden Teil bezahlen. In zweiter Linie hat die Mehrheit geltend gemacht, es werde die Lage der Minderbegüterten ja ohnedies infolge des Vorschlags der Großh. Regierung auf Einführung der Sechstelung wesentlich dadurch verbessert, daß tatsächlich für alle Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Zahl der Wähler der ersten und zweiten Klasse verdoppelt wird, weil bis jetzt in diesen Gemeinden die Zwölftelung gegolten hat und jetzt die Sechstelung an ihre Stelle tritt. Dadurch werde das bisherige stärkere Wahlrecht der ersten und zweiten Klasse wesentlich abgeschwächt. In dritter Linie hat die Mehrheit darauf abgehoben, daß eben doch, wie die Statistik ausweist — wenn Sie die Anlage 1 meines Berichts ansehen, so finden Sie dort eine Zusammenstellung über die Prozentanteile der Gemeindebedürfnisse, die durch Umlagen gedeckt werden müssen —, in allen Gemeinden, die dort aufgeführt sind, namentlich in den größeren Städten, die größere Hälfte der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen aufgebracht werden muß, und wenn Sie eine frühere Statistik, z. B. die, welche vor zwei Jahren von der Regierung vorgelegt worden ist, zur Hand nehmen — sie ist, wenn ich mich recht erinnere, in dem Bericht des Herrn Kollegen Benedek enthalten —, so finden Sie dort, daß gerade die erste Klasse weitaus den größten Teil, meistens mehr als $\frac{1}{3}$, des Gemeindeaufwandes aufbringt. In vierter Linie wurde seitens der Mehrheit ausgeführt, daß unsere Städte sich unter dem bisherigen System gut entwickelt haben. Das konnte auch die Minderheit nicht bestreiten. Auch die Minderheit hat zugegeben, daß im Punkte der sozialen Fürsorge insbesondere seitens unserer großen Städte, also da, wo die Zwölftelung gegolten hat, im großen und ganzen nichts versäumt worden ist, daß also auch die aus den höchstbesteuerten drei Zwölfteln zusammengesetzte Zweidrittelsmehrheit der ersten und zweiten Klasse soziales Verständnis gehabt und gar manche schöne Aufgabe in Angriff genommen habe, die vorwiegend den Unbegüterten in der dritten Klasse, der Masse der Bevölkerung, zugute gekommen sei.

Endlich wurde gegenüber dem Hinweis auf Bayern und Württemberg seitens der Mehrheit ausgeführt, daß man diese Staaten nicht zum Vergleich mit Baden heranziehen könne, denn in Bayern und Württemberg habe man heute noch die Bürgergemeinde. Es ist also dort die Zahl der Wahlberechtigten eine viel viel kleinere als bei uns. Die staatsbürgerlichen Einwohner, die überall in den größeren Städten die Mehrheit bilden, haben dort kein Wahlrecht, und es besteht dort auch noch das Recht der Regierung, die Bürgermeister zu bestätigen.

Aus diesen Erwägungen hat die Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen den Antrag auf gänzliche Abschaffung der Klasseneinteilung und den Antrag auf Abschaffung

der Klasseneinteilung für die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission hat dementsprechend auch den wesentlichen Teil des Regierungsvorschlags angenommen.

In zweiter Linie beantragt die Grobhh. Regierung, wie ich bereits erwähnt habe, daß die Verhältnis- oder Proportionalwahl bei uns eingeführt wird, und zwar für alle Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern sowohl für die Wahl zum Gemeinderat als für die Wahl zum Bürgerausschuß. Von der Kommission ist das einmütig als ein entgegenkommener der Grobhh. Regierung begrüßt worden. Die ganze Kommission erblickt in der Einführung der Proportionalwahl einen begrüßenswerten bedeutenden Fortschritt. Wir sind auch alle darüber einig, daß die Verhältniswahl — ich will mich über ihre Vorzüge nicht im einzelnen auslassen — den Geboten der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Vernunft in jeder Hinsicht am besten entspricht. Es kommt auf diese Weise jede Partei zu ihrer verhältnismäßigen Geltung nach dem Prinzip der Mehrheitswahlen, das wir bis jetzt gehabt haben, konnte es vorkommen, daß eine Minderheit, die vielleicht fast annähernd ebenso stark war wie die Mehrheit, in der Gemeindeverwaltung überhaupt nicht vertreten war, daß sie einfach majorisiert wurde, daß infolgedessen schwere Parteienkämpfe, Parteizersplitterungen aufgetreten sind, und daß auch eine Mehrheit unter Umständen, obwohl sie tatsächlich keine große war, rücksichtslos vorgehen und die Minderheit bis zu einem gewissen Grade vergewaltigen konnte. Das alles ist natürlich unmöglich, wenn die Verhältniswahl eingeführt wird, weil hierbei jede Partei genau nach Maßgabe ihrer Stärke in den Gemeindefollegien vertreten sein wird, und dieses Zusammenwirken aller Parteienrichtungen ist gerade in dem Gemeindeleben am allerwünschenswertesten, es dient zur Ausgleichung der Gegensätze, und es wird infolgedessen auch bezüglich des Gemeindefriedens nur die allergünstigsten Wirkungen haben können.

Wir können, wenn wir zur Einführung der Verhältniswahl schreiten, auch ruhig sagen: Wir machen keinen Schritt ins Dunkle, denn es haben uns verschiedene Staaten diesen Schritt vorgemacht und nach allem, was wir hören und wissen, mit gutem Erfolge vorgemacht. Ich darf darauf hinweisen, daß Bayern und Württemberg die Verhältniswahl in ihren Gemeindeordnungen eingeführt haben. Württemberg hat die Verhältniswahl überdies auch bezüglich der 23 Landtagsabgeordneten eingeführt, die an die Stelle der früheren Privilegierten getreten sind. In der Schweiz besteht die Verhältniswahl in einer Reihe von Kantonen; in Belgien besteht sie ebenfalls seit einer Reihe von Jahren. Bei uns selbst ist sie in den meisten Städten bei den Wahlen zum Gewerbegericht und zur Ortskrankenkasse eingeführt.

Was nun die Vorzüge dieses Systems betrifft, so habe ich sie ja bereits hervorgehoben: Vertretung der einzelnen Parteien nach ihrer Stärke, Verhütung von Einseitigkeit, Willkür, Verjüngung, die mit dem bisherigen Mehrheitsystem manchmal verbunden waren. Es wird namentlich auch anzunehmen sein, daß das Gemeindeleben bei der Verhältniswahl zwar lebhafter wird — ich bin fest überzeugt, daß die Wahlbeteiligung unter der Verhältniswahl eine stärkere werden wird, weil auch kleine Gruppen die Möglichkeit haben werden, eine gewisse Vertretung zu erlangen —, aber es werden gleichwohl die Wahlen ruhiger verlaufen, es

wird namentlich wohl die persönliche Gehässigkeit zurückgedämmt worden, weil jede noch so kleine Gruppe sich sagt, daß sie immerhin eine gewisse Vertretung, eine ihrer Stärke angemessene Vertretung erhalten wird, daß man nicht einfach über sie zur Tagesordnung übergeht.

Der Kommission sind nun allerdings eine Reihe Bedenken gegen die Einführung der Verhältniswahl mitgeteilt worden, nicht aus der Mitte der Kommission, sondern von auswärts; insbesondere ging den drei Berichterstattern ein sog. Gutachten der Städteordnungsstädte zu; es wird wohl ein Gutachten der Oberbürgermeister sein, denn das Gutachten ist auf einem Oberbürgermeistertag beschloffen. Es wird hierin namentlich ausgeführt, die Verhältniswahl eigne sich unter allen Umständen nicht für die Wahl der Stadträte; die Stadträte seien eine Verwaltungsbehörde, sie seien in gewisser Hinsicht Gemeindebeamte, sie trügen die Verantwortung für die Gemeindeverwaltung, eine ungleich größere Verantwortung als die Stadtverordneten, und es sei für eine geordnete Verwaltung wünschenswert, daß die Stadträte bis zu einem gewissen Grad aus einem einheitlichen Gusse zusammengesetzt seien, daß die Mehrheit des Bürgerausschusses die Möglichkeit haben müsse, Elemente fernzuhalten, die für eine geordnete Verwaltung hindernd sein könnten; der Bürgerausschuß müsse deshalb ein einheitliches Wahlkollegium bilden. Nach dem Proportionalwahlverfahren könne es aber vorkommen, daß, wenn der Bürgerausschuß aus 96 Stadtverordneten und 20 oder 21 Mitglieder des Stadtrats einschließlich der Bürgermeister bestehe, kleine Gruppen etwa von 8 oder 10 Mitgliedern sich bilden und daß schon Gruppen von 10 Mitgliedern einen Stadtrat wählen könnten. Es sei aber fraglich, ob auf diese Weise die geeigneten Elemente in den Stadtrat kommen würden. Es bestände heute schon in den meisten größeren Städten 7 bis 8 entweder politische oder wirtschaftliche Gruppen, und es bestände bei der Verhältniswahl die Gefahr, daß sich noch mehr derartige Gruppen bilden würden. Es sei aber im Interesse der geordneten Verwaltung wünschenswert, daß diese Gruppenbildung nicht gefördert werde, sondern daß der Bürgerausschuß nach der Mehrheitswahl diejenigen Männer aussuche, die ihm die als zu Gemeinderäten geeignetsten erscheinen. Die Kommission hat diese Bemängelungen nicht für stichhaltig erachten können. Die Erfahrungen des Lebens weisen es aus, daß gerade die Aussprache der verschiedenen Richtungen in einem Kollegium die Ansichten ausgleicht, daß sich die Menschen einander nähern, und daß Gegensätze überbrückt werden. Die Erfahrungen des Lebens weisen es aus, daß jede derartige Gruppe denn doch die tüchtigeren Leute an die Spitze stellt, daß gerade auf diese Weise dem Gemeindeleben manchmal neue Anregungen gegeben werden, daß gerade dadurch, daß die verschiedensten Parteilager, die verschiedensten wirtschaftlichen Gruppen eine Beteiligung im Stadtrat erlangen können, ganz gewiß das Gemeindeleben nicht gefährdet, auch das Verantwortlichkeitsgefühl nicht abgeschwächt, sondern erhöht wird, und daß insbesondere die kleineren Gruppen, sobald sie an der Verwaltungsarbeit beteiligt werden, in erhöhtem Maße ein Verantwortlichkeitsgefühl sich aneignen. Die Kommission hat deshalb einmütig geglaubt, den Bedenken, die seitens der Herren Oberbürgermeister geäußert worden sind, keine Folge geben zu können. Sie erachtet es als einen Fortschritt, wenn auch die Stadträte und die Gemeinderäte aus der Mitte des Bürgerausschusses mittels der Verhältniswahl gewählt werden, und sie ist weiterhin der Ansicht, daß eine un-

schöne und unnötige Unstimmigkeit und Inkongruenz in das Gesetz gebracht würde, wenn zwar der Bürgerausschuß nicht aber auch der Stadtrat nach dem System der Verhältniswahl gewählt würde.

Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß nach dem Vorschlag der Gr. Regierung die Verhältniswahl nur für die Gemeinden eingeführt werden soll, die mindestens 2000 Einwohner, also 2000 und mehr Einwohner haben. Gerade dieser Teil des Vorschlags der Gröhh. Regierung ist aber in der Kommission nicht unangefochten geblieben. Von einer Seite wurde beantragt, daß die Gemeinderatswahl in allen Gemeinden ohne Klasseneinteilung im Wege der direkten Wahl und Verhältniswahl vorgenommen werden solle. Es sei das, wurde ausgeführt, oft das einzige Mittel, um den übermächtigen Einfluß einzelner Personen oder Parteigruppen, der sich oft sehr schädlich für das Gemeindeleben bemerkbar mache, niederzuhalten. Die Gröhh. Regierung hat sich aber dagegen ausgesprochen, auch die Mehrheit der Kommission hat sich mit diesem Standpunkt nicht befreunden können. Die Mehrheit war der Meinung, daß wir für das immerhin etwas umständlichere Wahlverfahren bei der Verhältniswahl doch nicht in allen Gemeinden die geeigneten Kräfte hätten. Sie war auch der Meinung, daß man in kleinere Gemeinden nicht künstlich Gegensätze hineinbringen solle, wo vielleicht gar keine sind; das würde geschehen bei der Verhältniswahl. Denn sobald wir den Zwang der Einreichung von Wählerlisten zur Durchführung der Verhältniswahl einführen, sind die Wähler geradezu darauf hingewiesen, verschiedene Listen aufzustellen. Es werden da unter Umständen künstlich Gegensätze geschaffen, wo man bisher lediglich vielleicht nach persönlichen Rücksichten ohne politische oder wirtschaftliche Gegensätze und ohne jede Leidenschaft die Wahl getätigt hat. Die Mehrheit war also der Meinung, daß die Grenze von 2000 Einwohnern eine geeignete ist. Dabei soll in keiner Weise grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß man vielleicht später etwas heruntergehen kann, wenn sich die Sache bewähren sollte. Diesem weiteren Schritt wird allerdings entgegenstehen, daß z. B. in den ganz kleinen Gemeinden bei der direkten Wahl der Gemeinderäte, aber auch in Gemeinden, wo ein nur aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehender Bürgerausschuß der Wahlkörper ist, das Wahlkollegium ein so kleines wäre, daß das Wahlverfahren der Proportionalwahl sich überhaupt kaum eignen würde. Der Antrag wurde dann dahin abgeändert, daß in allen Gemeinden mit wenigstens 2000 Einwohnern der Gemeinderat direkt und ohne Klasseneinteilung nach der Verhältniswahl gewählt werden solle. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, dagegen fand der Eventualantrag die Mehrheit, daß die direkte Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern einzuführen sei. Sie erinnern sich aus früheren Landtagen, daß es ein altes Begehren verschiedener Parteien ist, daß die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte wieder eingeführt werden soll. Ein Teil der Parteien wünschte das für alle Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen, andere für die Gemeinden bis zu 4000 Seelen. Es war also nur die Konsequenz der früheren Beschlüsse, wenn die Mehrheit beschloß, daß die direkte Wahl der Gemeinderäte in allen Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern eingeführt werden solle. Die Gröhh. Regierung hat sich dagegen ausgesprochen, sie hat dringend gebeten, den Antrag abzulehnen, und hat sogar erklärt, die Annahme dieses Antrags könne unter Umständen das ganze Gesetz gefährden. Sie hat geglaubt, daß die Wählermasse in Gemeinden über 2000 Seelen doch schon etwas zu groß wäre, um direkt zu

wählen, und daß schon durch die Einführung der Proportionalwahl dem Wahlberechtigten ein erweiterter Einfluß auf diese Wahlen eingeräumt sei, sobald Anlaß vorliege, hier die direkte Wahl einzuführen. Gerade die Bemerkung der Gröhh. Regierung, daß die Annahme dieses Antrags unter Umständen das Gesetz gefährden werde, hat einige Kommissionsmitglieder, auch meine Person zum Beispiel, bestimmt, ich mich in der Kommission gegen diesen Antrag ausgesprochen und gegen ihn gestimmt habe, obwohl ich grundsätzlich dafür bin, ebenso zwei meiner Freunde aus der Fraktion, die auch gegen den Antrag gestimmt haben. liegt uns viel daran, daß das Gesetz zustande kommt, wir möchten, so begrüßenswert der Antrag ist, dadurch das nicht gefährden. Aber, wie gesagt, die Mehrheit unserer Befürchtung offenbar nicht geteilt und beschloß, daß in allen Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern Gemeinderäte direkt gewählt werden sollen. Demgemäß wurde § 11 einer entsprechenden Änderung unterworfen.

Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde noch ein Antrag gestellt, daß wenigstens der Gemeinderat, der Bürgerausschuß, in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern nach den Grundätzen der Verhältniswahl zu wählen sei, natürlich ohne Klasseneinteilung, weil dort direkt gewählt wird. Dieser Antrag hat nur die eine Stimme des Antragstellers erhalten, hat dagegen ausgeführt, was ich vorhin angeführt habe, daß das Herabgehen mit der Verhältniswahl in Gemeinden unter 2000 Einwohnern Bedenken habe, man solle Listenzwang nicht in kleinere Gemeinden hineinbringen, man da Unzufriedenheit erregt und weil sich bis zu einem Bedürfnis hierfür in diesen Gemeinden nicht geltend habe. Man hielt es auch für unzumutbar, daß in diesen Gemeinden der Gemeinderat nach dem System der Verhältniswahl, der Bürgerausschuß aber nach dem Mehrheitswahl gewählt werde.

Die Kommission beantragt also eine Änderung § 11, die dahin geht, daß der Bürgermeister in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern und der Gemeinderat in den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern direkt gewählt wird, und zwar der letztere in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundätzen der Verhältniswahl. Ferner wird in Absatz 1 des § 15 beantragt, daß in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern die Wahl der Gemeinderäte für die Wahl des Bürgerausschusses geltend gelassen werden sollen, den für die Wahl des Bürgerausschusses geltend gelassenen Grundätzen der Verhältniswahl erfolgt, fernere in § 36 der Gemeinde- und Städteordnung, daß in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern jede der drei Klassen für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses mittels Vorschlagslisten nach den Grundätzen der Verhältniswahl wählt.

Bezüglich der Verhältniswahl gibt es nun verschiedene Systeme, und gerade die Debatten darüber, welchem System bei uns der Vorzug zu geben sei, haben einen großen Raum in den Verhandlungen der Kommission eingenommen. Man unterscheidet zunächst zwischen sogenannten freien und gebundenen Listen. Dann gibt es aber auch gemischte Systeme. Bei den freien Listen ist der Wähler an die von den Parteien eingereichten Wahlvorschläge nicht gebunden, er kann ganz andere wählen, als in den einzureichenden Wahlvorschlägen angegeben sind. Der sogenannte „Wilde“, den ein einzelner Wähler vorschlägt, gilt als besonderer Wahlvorschlag. Die verschiedenen Vorschläge können gemischt werden, nennt das Panachieren. Eine Unterart dieser freien Listen bilden die sogenannten verbundenen Listen. Das Wesen derselben besteht darin, daß die Unterz...

verschiedener Wahlvorschläge dazu berechtigt sind, bei der
 Erklärung ihrer Wahlvorschläge erklären zu können, daß
 verschiedene Vorschläge derart als verbunden behan-
 delt werden sollen, daß sie den anderen Wahlvorschlägen
 gegenüber nur als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen
 sind. Es hat dies die Wirkung, daß gewisse Stimmreste,
 die sich bei der Auszählung der auf die einzelnen Partei-
 vorschläge entfallenden gewählten Kandidaten ergeben,
 zusammengezählt werden, so daß unter Umständen ver-
 schiedene Parteien einen oder mehrere Kandidaten mehr
 vorbringen, als wenn jede Partei allein für sich
 wählen würde. Bezüglich der gebundenen Listen gibt
 es auch wieder verschiedene Unterarten. Man kann
 sich für das System der gebundenen Listen in der
 Weise erklären, daß nur solche Wahlvorschläge abge-
 geben werden dürfen, an denen überhaupt nichts geändert
 wird. Dieses System hat den Vorzug einer gewissen Ein-
 heit, namentlich läßt sich das Wahlergebnis bei den
 gebundenen Listen viel leichter feststellen. Von den An-
 hängern der gebundenen Listen wird namentlich darauf
 hingewiesen, daß die Ermittlung des Wahlergebnisses bei
 freien Listen mit großer Schwierigkeit verbunden sei,
 wenn man zusammenzuzählen habe, wieviel Stimmen
 einzelne Bewerber erhalten habe, und auch jeder
 Name, der vielleicht erst bei der Wahl ganz neu auf-
 taucht, berücksichtigt werden müsse, das ganz große
 Schwierigkeiten und Zeitverlust verursachen werde.
 Dieses Bedenken ist natürlich nicht ganz unbegründet.
 Inzwischen haben sich nach einer der Großen. Regierung
 staltigen Auskunfts der bayerischen und württembergischen
 Regierung in diesen Ländern keine nennenswerten
 Schwierigkeiten ergeben, so daß die Sache sicherlich
 bei uns durchführbar ist. Gegen die freien Listen
 wird namentlich geltend gemacht, daß durch sie die Gefahr
 des sogenannten Defapitierens heraufbeschworen
 wird, d. h., daß entweder eine Minderheit in der eigenen
 Partei oder, was wohl häufiger vorkommen wird, eine
 gegnerische Partei durch Abkommandierung verschiedener
 Mitglieder es fertig bringen könnte, daß die Häupter, die
 die gegnerischen Parteien zu Fall gebracht werden.
 Grundtatsache ist, daß die gebundenen Listen bei verschiedenen
 Wahlen, so in Freiburg und auch in Mannheim,
 gesehen, wo die Gegenparteien dadurch, daß sie ge-
 gebundene Listen abgaben und die Führer darauf strichen, es
 gelang, die Führer der gegnerischen Partei
 Niederlage erlitten haben und minderbedeutende
 Mitglieder gewählt worden sind. Von den Anhängern
 der gebundenen Listen wurde nun erklärt, daß bei
 der gebundenen Listen die Gefahr der Defapitierung, die zweifels-
 los ein Nachteil wäre, von vornherein ausgeschlossen
 ist. Inzwischen gibt es, wie wir gleich sehen werden,
 verschiedene Mittel, um das Defapitieren zu verhindern.
 Man braucht deshalb bei Abwägung der Vor- und
 Nachteile beider Systeme diesem Momente keine ausschlag-
 gebende Bedeutung einzuräumen. Um so mehr wird man
 gegen die gebundenen Listen einwenden können, daß die
 gebundenen Listen die bedingte Aufhebung der Freiheit des einzelnen
 Wählers in der Auswahl seiner Kandidaten schwere Be-
 schwerden einflößen muß. Ist aber diese Freiheit aufgeho-
 ben, so führt das zu einer gewissen Verärgerung der
 Wähler, wahrscheinlich auch zu einer gewissen Wahlflau-
 heit, die Leute werden zu Hause bleiben, wenn sie nicht
 die Möglichkeit haben, Männer ihres Vertrauens vorzu-
 bringen bzw. Änderungen an den verschiedenen Wahlzet-
 teln vorzunehmen zu können. Die gebundenen Listen füh-
 ren namentlich auch zu einer Übermacht der Parteileitung.
 Die Wähler müssen wohl oder übel den Zettel

abgeben, der von der Parteileitung eingereicht worden ist,
 eine andere Wahl haben sie nicht. Die Parteileitung,
 die Parteiführer, würden dadurch eine gewisse Allmacht
 gewinnen, und es müßte das zweifellos zu einer gewissen
 Verknöcherung des Parteilebens und zu einer Verärge-
 rung der Massen führen, was wahrscheinlich auch eine
 geringere Wahlbeteiligung im Gefolge haben würde.
 Ein weiterer Nachteil der gebundenen Listen besteht darin,
 daß sogenannte neutrale oder parteilose Leute, die gerade
 in der Gemeindeverwaltung häufig sehr nützlich wirken,
 bei diesem System tatsächlich von der Wahl ausgeschlossen
 werden, weil die Parteileitungen naturgemäß gewöhnlich
 nur solche Kandidaten vorschlagen werden, die sich ihrer
 Partei angeschlossen haben.
 Abgesehen gibt es auch bei gebundenen Listen Ver-
 schiedenheiten. Insbesondere kann die Frage, welche
 Wirkung eine Änderung oder Streichung in der Vor-
 schlagsliste haben soll, ganz verschieden beantwortet
 werden. Z. B. hat die Kommission in der ersten Lesung
 (gegen die Meinung des Berichterstatters, will ich be-
 merken, und gegen die Vorschläge der Großen. Regierung)
 sich für die gebundenen Listen erklärt, aber nicht etwa für
 das System der absolut gebundenen Listen, sondern für
 eine Modifikation derselben, die dahin geht, daß Strei-
 chungen zulässig seien, daß sie aber gar nicht berück-
 sichtigt werden sollen. Die Kommission hat sich mit ande-
 ren Worten dafür erklärt, daß jede Wahlvorschlagsliste,
 die abgegeben wird, in vollem Umfang als gültig be-
 trachtet werden soll, auch wenn darauf alle Namen bis
 auf einen einzigen gestrichen sind. Selbst wenn also in
 den Städten der Städteordnung von den 16 in jeder
 Klasse vorgeschlagenen Namen nur einer stehen geblieben
 wäre, sollten alle 16 Namen, die auf dem Zettel standen,
 als gewählt gelten. Sie sehen, daß das natürlich eine
 weitgehende Bestimmung gewesen wäre. Es wäre das
 eine Unterart der gebundenen Listen gewesen, die eben
 von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß, wenn man sich ein-
 mal für die Gebundenheit der Listen erklärt, dann zwar
 Namen auf der Vorschlagsliste gestrichen werden können,
 diese Streichungen aber einfach als nicht vorhanden
 betrachtet werden sollen.
 Eine Abart bei den gebundenen Listen kann dann
 namentlich aber auch darin gefunden werden, daß man
 sagt, daß, wenn auch Änderungen für zulässig erachtet
 werden können, ein Bewerber, auf den nicht ein gewisser
 Prozentsatz der für den betr. Wahlvorschlag abgegebenen
 Stimmen, z. B. 50 Prozent, gefallen sei, als nicht ge-
 wählt gelten soll, ferner darin, daß bestimmt wird, daß
 ein Wahlzettel nur dann einer Wählergruppe als gültig
 zugerechnet werden dürfte, wenn wenigstens der größere
 Teil der auf der eingereichten Vorschlagsliste stehenden
 Bewerber nicht durchgestrichen ist. Solche Vorschläge wur-
 den auch in der Kommission erörtert, fanden aber kei-
 nen Beifall.
 Die Großen. Regierung hat mit Recht erklärt,
 daß es sich bei der Frage, ob den freien oder den
 gebundenen Listen oder einer Abart dieser beiden
 Systeme der Vorzug zu geben sei, nicht um eine grund-
 sätzliche Frage, sondern um eine Zweckmäßigkeitfrage
 handle. Man kann bei jedem System Gründe für und
 gegen anführen. Der Herr Minister des Innern hat sich
 auf dem letzten Landtag für die gebundenen Listen er-
 klärt unter Hinweis auf ihre Einfachheit und auf die
 leichte Möglichkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 in der vorwärtigen Gesetzesvorlage erklärt er sich aber
 für die freien Listen, weil er sich, wie er in der Kommi-
 sion erklärt hat, überzeugt hat, daß eben doch der Frei-

heit des Wählers zu sehr Gewalt angeht, wenn man gebundene Listen einführt. Bei den freien Listen wird die Stimmenzahl jedes einzelnen Bewerbers gezählt, da kommt jede Stimme zur Geltung, bei den gebundenen Listen gelten die Bewerber gewählt in der Reihenfolge, wie sie vorgeschlagen sind, ohne Rücksicht darauf, ob einer innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages mehr oder weniger Stimmen erhalten hat. Also auch nach dieser Richtung natürlich eine Nichtberücksichtigung des Willens der Wähler. Ich darf übrigens noch hervorheben, — ich habe das aus einem Buch, das mir seitens des Herrn Ministerialreferenten zur Verfügung gestellt worden ist, feststellen können —, daß in neuerer Zeit in verschiedenen Staaten, die die Verhältniswahlen eingeführt haben, das System der freien Listen meistens bevorzugt wird. Ursprünglich, als man die ersten Versuche mit Einführung dieses Systems machte, hat man sich meistens für die gebundenen Listen erklärt aus Angst vor der Schwierigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, scheint aber, wie man aus dieser Zusammenstellung ersehen kann, eine gewisse Tendenz dahin zu gehen, daß man heute mehr den freien Listen den Vorzug gibt.

Wie schon erwähnt hat die Groß. Regierung in ihrem Vorschlag die Einführung der freien Listen beantragt. Sie hat gleichzeitig auch vorgeschlagen, daß eine Verbundeneklärung dieser freien Listen eingeführt werden soll. Die letztere Bestimmung hat nun die Kommission einstimmig abgelehnt. Wir sind der Meinung gewesen, daß es zweckmäßiger ist, wohl schon im Interesse der politischen Moral, wenn es nicht eingeführt wird, daß schon vor den Wahlen einzelne Parteien die Erklärung abgeben können, sie wollten für die Auszählung der Kandidaten ihre Listen als verbunden erklärt haben, die Kommission hält es für besser, wenn bei der Zählung eben nur jede Partei nach ihrer Stärke in Berechnung kommt. Deshalb hat sie einmütig, auch nachdem sie in der zweiten Lesung sich für die freien Listen erklärt hatte, sich dahin entschieden, daß der Vorschlag der Groß. Regierung auf Verbundeneklärung der Listen nicht anzunehmen sei.

Bezüglich des Verlaufs der Beratung muß ich aber noch etwas nachholen. Ich habe schon erwähnt, daß in der ersten Lesung die Mehrheit der Kommission sich für die gebundenen Listen erklärt hat. In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dieses System wieder abzulehnen und sich für den Vorschlag der Regierung zu erklären. Dieser Antrag ist in der zweiten Lesung angenommen worden. Und so schlagen wir Ihnen vor: Freie Listen, aber unter Ausschluß der von der Groß. Regierung vorgeschlagenen Verbundeneklärung.

Nun habe ich Ihnen schon erwähnt, daß bei den freien Listen die Gefahr des sog. Dekapitierens besteht. Die Groß. Regierung hat deshalb schon in dem Entwurf einer Verordnung, den sie über das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl erlassen will, den Vorschlag gemacht, daß die sog. Kumulierung zulässig sein soll. Die Regierung geht ja davon aus, daß in das Gesetz selbst nur aufgenommen werden soll, daß die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und mit Verbundeneklärung stattfinden, daß aber alle Einzelbestimmungen einer Verordnung überlassen werden sollen. Die Kommission hat diesen Standpunkt gebilligt, nur bezüglich der sog. Kumulierung ist sie der Meinung gewesen, daß das ein so wichtiger Grundsatz sei, daß er in das Gesetz selbst aufgenommen werden müsse. Die Groß. Regie-

rung hat in ihrem Verordnungsentwurf die Kumulierung vorgesehen durch Aufnahme folgender Bestimmung: „Soweit die zulässige Gesamtzahl dadurch nicht überschritten wird, darf jede vom Wähler vorgeschlagene Person durch Wiederholung des Namens oder mittels Wiederholungszeichens bis zu dreimal aufgeführt werden“. Die Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden, sie hat sie aber in das Gesetz hineingearbeitet. Im übrigen ist die Kommission damit einverstanden, daß alle übrigen Bestimmungen über das Wahlverfahren in die Verordnung aufgenommen werden und nicht in das Gesetz, weil wir der Meinung sind, daß es sich in der Tat empfiehlt, bei diesem neuen Wahlverfahren, dessen Wirkungen noch nicht abzusehen sind, die freiere Gestaltung der Verordnung vorzuziehen ist, damit die Regierung die Möglichkeit hat, je nach den Erfahrungen, die man damit macht, ohne große Schwierigkeiten Änderungen im einzelnen vornehmen zu können.

Seitens der Groß. Regierung waren noch einige andere Bestimmungen vorgeschlagen, die ich glaube erwähnen zu müssen. Im § 18 der Gemeindeordnung und der Städteordnung ist bestimmt, daß, wenn die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt wird, dort, wo der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, von diesem sofort eine Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen werden soll; wo der Bürgerausschuß nicht Wahlkörper ist, soll nur dann eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, wenn die Erledigung mindestens 1 Jahr vor dem Ablauf der Dienstzeit des Ausgeschiedenen eintritt. Eine solche Ergänzungswahl, die für die Gemeinden mit Bürgerausschuß bis jetzt notwendig gewesen ist, die sowohl hinsichtlich ausgeschiedener Mitglieder der Stadträte als der Bürgerausschüsse bisher notwendig war, wird bei dem System der Verhältniswahl unnötig, weil man da bei einer Erledigung in der Weise verfahren kann und konsequenterweise verfahren muß, daß man als Ersatzmann denjenigen nimmt, der der nächstvorgeschlagene auf der Vorschlagsliste, der der Ausgeschiedene angehört, gewesen ist. Nun hat die Regierung aber auch vorgeschlagen, daß für den Fall, daß ein solcher nächstvorgeschlagene auf dem Wahlvorschlag, dem der Ausgeschiedene angehört hat, nicht vorhanden sei, die Stelle einfach unbesetzt bleiben solle. Mit dieser Bestimmung hat sich die Kommission nicht befassen können. Wir waren der Meinung, daß insbesondere bei den Stadtrats- und Gemeinderatsstellen recht große Schwierigkeiten entstehen können, wenn auf längere Zeit, 1, 2, 3 Jahre unter Umständen, eine Stelle unbesetzt wäre. Die Kommission hat demgemäß einmütig die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß in einem solchen Fall, wo ein weiterer Bewerber auf der betreffenden Vorschlagsliste nicht mehr steht, der Bürgerausschuß einen Ersatzmann wählen soll und zwar, weil es sich nur um einen Ersatzmann handelt, natürlich nicht nach dem System der Verhältniswahl, sondern mittels Mehrheitswahl. Das wird allerdings selten vorkommen, weil die Regierung in der Verordnung bestimmen will, daß jede Vorschlagsliste mindestens drei Namen mehr enthalten soll, als Leute zu wählen sind, und weil ja wohl keine Partei mit ihrer ganzen Liste, sondern jede Partei gewöhnlich nur mit einem Teil ihrer Liste durchbringen wird.

Wir haben uns in der Kommission noch mit einer anderen, sehr wichtigen, sehr tief einschneidenden Frage zu befassen gehabt, nämlich mit der Frage der Inkongruenz. Nach § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung und der Städteordnung werden Stadt-

wäre und Gemeinderäte auf 6 Jahre gewählt. Das ist eine Bestimmung, die wir seit dem Jahre 1831 gehabt haben. Alle 3 Jahre hat die Hälfte auszuscheiden. Eine solche Bestimmung besteht bezüglich der Mitglieder des Bürgerausschusses. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die Amtsdauer nicht zu kurz bemessen werden soll, weil erst im Laufe der Zeit die Mitglieder die Erfahrung, eine gewisse Sicherheit des Auftretens gewinnen und bei längerer Amtsdauer besser und zweckmäßiger in die Verhandlungen eingreifen können. Es wurde nun aus der Mitte der Kommission geltend gemacht, daß wenn man ein ganz neues Wahlsystem, nämlich die Verhältniswahl einführe, die Konsequenz verfolge, daß man hier nach Einführung dieses neuen Systems wenigstens für die ersten fälligen Wahlen eine Integralerneuerung vornehme, und dieser Auffassung stimmten auch manche Herren und war wenigstens ein Mitglied aus meiner Fraktion, das im übrigen die Integralerneuerung nicht als dauernde Einrichtung beizubehalten wissen möchte. Es wurde demgemäß beschlossen, wenigstens für die erste fällige Wahl Total- oder Integralerneuerung der Bürgerausschüsse und der Gemeinderäte bezw. Stadträte vorgenommen werden soll. Man wirft sich aber die schwierige Frage auf, wie es gehalten werden soll, wenn nach drei Jahren die Hälfte auszuscheiden soll. Wenn man da einfach lösen würde, so würde eine Verschiebung in der Wahl eintreten, denn es könnte sich treffen, daß die Auscheidenden zum größten Teile auf eine Liste entfallen, und daß durch die Wahl die Mehrheit unter Umständen in eine Minderheit verfallen würde. Man könnte ja nun von jeder Vorschlagsliste die Hälfte der Gewählten ausscheiden lassen; aber es handelt sich oft um ungerade Zahlen, wo auf eine Vorschlagsliste drei oder fünf oder sieben Namen entfallen, und dort kann man keinen Bruch finden, da nicht wieder eine Art Los die Sache entschieden. Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, hauptsächlich aus diesem Grunde, ist seitens der Kommission beschlossen worden, daß diese Integralerneuerung als dauernde Einrichtung eingeführt werden soll. Demgemäß ist beschlossen worden, daß sowohl für die Gemeinderatswahl als für die Stadtratswahl jeweils alle Mitglieder gleichzeitig ausscheiden und alle neu gewählt werden sollen. Demgegenüber wurde aber von den Gegnern der Integralerneuerung, zu denen auch Ihr Berichterstatter gehörte, darauf hingewiesen, daß eine Amtsdauer von drei Jahren bei Integralerneuerung die Rechte der Wähler nicht schwer beeinträchtigen würde, daß es nicht nöthig sei, daß man den Wahlberechtigten nur alle sechs Jahre die Möglichkeit gebe, ihren Willen in der Wahl zum Ausdruck zu bringen. Um dieses Bedenken auszuräumen, wurde von den Vertretern der Integralerneuerung beantragt, daß die Amtsdauer der Gemeinderäte und der Ausschussmitglieder auf vier Jahre herabgesetzt werde. In der ersten Lesung wurde das nur bezüglich der Bürgerausschusswahl angenommen, nicht bezüglich der Gemeinderatswahl. In der zweiten Lesung hat man es bezüglich beider Wahlen angenommen, was erforderlich die Konsequenz, da die Amtsdauer der Gemeinderäte und der Mitglieder der Bürgerausschüsse gleichmäßig geregelt werden muß.

Ich persönlich bedauere diese Lösung. Ich wäre der Meinung gewesen, daß trotz Einführung der Verhältniswahl eine Integralerneuerung nicht notwendig eintreten mußte. Es wäre eine Unstimmigkeit für die ersten drei Jahre gewesen, aber nachher

wäre das ausgeglichen gewesen: wir hätten alle drei Jahre Wahlen gehabt, alle drei Jahre wäre die Hälfte ausgeschieden wie bisher, und damit wäre garantiert gewesen, daß immer ein Stamm von erfahrenen Leuten den Bürgerausschüssen und Gemeinderäten angehört hätte. Es kommt nach meiner Auffassung ein gewisses Moment der Unstetigkeit in den Bürgerausschüssen und den Gemeinderäten, wenn alle Mitglieder zu gleicher Zeit neu gewählt werden. Die Mehrheit hat diese Bedenken nicht geteilt, indem sie darauf hingewiesen hat, daß sehr häufig doch die gleichen Leute wieder gewählt würden, daß immer eine Reihe von erfahrenen Kräften gewählt wird. Der Antrag der Kommission geht also auf Einführung der Integralerneuerung bei den Wahlen, gleichzeitig aber auch auf Herabsetzung der Amtsdauer der Bürgerausschussmitglieder und der Stadträte und Gemeinderäte auf vier Jahre.

Mit der Annahme der Integralerneuerung wird dann auch die in Absatz 5 des § 18 der Gemeindeordnung und die für die Städte der Städteordnung in Artikel VIII vorgesehene gleichlautende Bestimmung des Gesetzesentwurfs gegenstandslos, die Bestimmung nämlich, daß, falls die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderates oder Bürgerausschussmitgliedes, d. h. eines aus einer Wahl, die vor Einführung der Verhältniswahl getätigt worden ist, hervorgegangenen Gemeinderates oder Bürgerausschussmitgliedes durch Tod oder Austritt erledigt wird, nachdem bereits eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, vom Bürgerausschuss sofort die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer der Abgegangenen vorgenommen werden müsse. Diese Bestimmung wird gegenstandslos, weil dieser Fall bei Einführung der Integralerneuerung gar nicht vorkommen kann. Dagegen wird allerdings eine andere Übergangsbestimmung notwendig, für den Fall nämlich, daß vor der nächstfälligen Wahl die Stelle eines Gemeinderates oder eines Ausschussmitgliedes frei wird. Deshalb haben wir beantragt, in dem neuen Artikel VIII, den Sie auf Seite 72 meines Berichtes finden, eine Übergangsbestimmung dahin zu treffen, daß, wenn die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderates (Stadtrates) oder Mitgliedes des Bürgerausschusses durch Tod oder Austritt erledigt wird, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, der Bürgerausschuss alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann zu wählen hat.

Von sonstigen Änderungsvorschlägen, welche die Billigung der Kommission gefunden haben, hebe ich nur einige wenige hervor.

Zunächst soll in Absatz 4 des § 36 der Gemeindeordnung bestimmt werden, daß in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern künftig mehrere Wahlkommissionen gebildet werden können. Bis jetzt konnten mehrere Wahlkommissionen nur in den Städten, die der Städteordnung unterstehen, gebildet werden. Es war das ein großer Mißstand, denn das Wählerkollegium war in den Gemeinden von 5 bis 10 000 und mehr Einwohnern manchmal zu groß, als daß sich das Wahlgeschäft ohne Schwierigkeit in einer Kommission hätte erledigen lassen, und deswegen ist es zu begrüßen, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß der Gemeinderat künftighin je nach Bedürfnis mehrere Wahlkommissionen bestellen kann. Die Kommission schlägt weiter vor, daß bei diesem Anlaß auch die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach die Wahlkommission aus vier Mitgliedern bestehen soll, dem Bürgermeister, dem Rat-

schreiber und zwei Gemeinderäten, dahin abgeändert wird, daß sie aus fünf Mitgliedern bestehen soll, also einer ungeraden Zahl. Schon für die Abstimmung ist das wünschenswert; die Herren können sich auch leichter vertreten, weil sie ja immer mindestens zu dritt anwesend sein müssen, wenn die Wahl nicht ungültig werden soll.

In Konsequenz der übrigen Kommissionsbeschlüsse hat dann auch der § 166 der Gemeindeordnung, der von den zusammengesetzten Gemeinden handelt, abgeändert werden müssen. Dort soll jetzt bestimmt werden, daß die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern, wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung, und in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt werden sollen. Es war das nur die Konsequenz unserer übrigen Beschlüsse. Ebenso war in Absatz 2 die Ziffer 2000 in 4000 umzuwandeln, weil wir ja die direkte Wahl der Gemeinderäte in allen Gemeinden bis zu 4000 Seelen beschlossen haben.

Wir haben dann namentlich auch dem § 18 Abs. 3 eine neue Fassung gegeben, insofern jetzt klar dort unterschieden wird zwischen Gemeinden von weniger als 2000 Seelen und solchen, die mindestens 2000 Seelen haben. In den letzteren gilt der Proporz, und demgemäß wird in diesen keine Ersatzwahl mehr vorgenommen. Es tritt dort einfach der auf der gleichen Vorschlagsliste, der der Ausgeschiedene angehört hat, stehende nächste Bewerber an seine Stelle. Das mußte klar hervorgehoben werden. In den Gemeinden von weniger als 2000 Seelen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

Die übrigen kleineren redaktionellen Änderungen, die die Kommission vorgeschlagen hat, will ich nicht erwähnen. Ich bemerke, daß Sie die Zusammenstellung des Gesetzentwurfes, soweit er sich aus den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung ergibt, auf Seite 69 meines Berichtes finden.

Schließlich muß ich noch erwähnen, daß, anlässlich unserer Beratung seitens der Mitglieder der sozialdemokratischen Partei der Antrag gestellt wurde, eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufzunehmen, daß die Gemeindevahlen allgemein jeweils an einem Sonntage vorgenommen werden müßten. Es wurde dafür geltend gemacht, die Wahlberechtigten hätten an Sonntagen am besten Zeit, und es sei da insoweit eine möglichst weitgehende Beteiligung an der Wahl am besten gewährleistet. Es wurde auch geltend gemacht, eine Beeinträchtigung der Sonntagsfeier sei dadurch in keiner Weise zu befürchten; es würden ja auch Gemeinderatssitzungen, es würden öffentliche Versammlungen, es würden Volksfeste, es würden amtliche Verkündigungen an Sonntagen vorgenommen. Es wurde namentlich auch auf das Beispiel der Schweiz, speziell der Urkantone, hingewiesen, wo man sehr konservativ gesinnt sei und trotzdem für das religiöse Leben eine Gefahr darin nicht habe entdecken können. Die Mehrheit der Kommission hat sich aber mit dem Gedanken nicht befreundet können. Die Mehrheit, zu der auch Ihr Berichterstatter gehört hat, war und zwar in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung der Meinung, daß es den Empfindungen des überwiegenden Teiles unserer Bevölkerung nicht entsprechen würde, daß der überwiegende Teil unserer Bevölkerung eine Störung der Sonntagsfeier

darin erblicken würde, wenn man dieses sehr weltliche und sehr häufig mit großer Aufregung, mit der Entfaltung von Leidenschaften und mit Lärm verbundenen Wahlgeschäft auf den Sonntag verlegen würde. Die Mehrheit hat auch geglaubt, man sei insbesondere dieser Rücksicht auf die Sonntagsruhe und Sonntagsfeier auch den Mitgliedern der Wahlkommissionen schuldig, die eben auch einen Anspruch darauf hätten, einen freien Sonntag zu haben; und so wurde der Antrag mit allen gegen die Stimmen der Herren Sozialdemokraten abgelehnt.

Damit habe ich über das wesentliche dessen referiert, was Gegenstand meines Berichtes war. Der Antrag der Kommission geht dahin:

Die Zweite Kammer wolle den Artikeln III und VIII des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung, in der aus der Anlage meines Berichtes über die II. Lesung der Kommission (Seite 69) ersichtlichen Fassung die Genehmigung erteilen (Beifall).

Stellvertretender Berichterstatter Abg. Kolb (Soz.): Ich habe zu berichten über die Artikel II § 5, V, VI des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung sowie über den Antrag der Abgg. Dr. Zehner und Genossen, die Beilegung der Gärten der geteswidrigen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiete der Städte betr., und über die einschlägigen Petitionen.

Ich möchte meinen Bericht vorausschieben, daß, wie ja wohl bekannt ist, Berichterstatter über diesen Teil des Gesetzentwurfes Herr Kollege Dr. Frank war. Derselbe ist mittlerweile leider erkrankt; ich habe erst heute früh kurz vor Beginn der Sitzung davon Mitteilung erhalten, daß ich an seiner Stelle Bericht erstatten soll. Sie werden es ohne weiteres begreifen, daß mir das einige Schwierigkeiten gemacht hat, um so mehr, als ich mich vorher nicht so eingehend mit dieser Materie befaßt hatte, als es notwendig gewesen wäre, um als Berichterstatter aufzutreten. Immerhin glaube ich Ihnen im wesentlichen das hier wiedergeben zu können, was die Kommission in Bezug auf die angeführten Bestimmungen beraten und beschlossen hat.

Der gedruckte Bericht beschäftigt sich zunächst mit dem Art. II, und zwar mit § 5 Ziff. 3. In den §§ 65 und 66 der Gemeindeordnung ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeindeausgaben „zunächst“ aus den Erträgen des Gemeindevermögens zu bestreiten sind, auch dann, wenn dieses in der Form von *Alten und gut* den Bürgern zur Nutzung überlassen ist. Dieses Prinzip ist aber nicht ganz durchgeführt worden, da ein bestimmter Teil des Bürgernutzens den Bürgern lastenfrei belassen wurde. Bis zum Jahre 1879 betrug dieser lastenfreie Teil des Bürgernutzens 2 Klafter Holz und einen Morgen Wiese oder Acker. Durch ein Gesetz vom 24. Februar 1879 wurde dieser sogenannte „Freiteil“ auf die Hälfte vermindert, und in den Gemeinden, in welchen der Holzfuß 50 Pf. überstieg, wurde auch noch die Belastung des Freiteiles bis zu zwei Zehntel des Wertes vorgezogen. In der Begründung des damaligen Gesetzentwurfes wurde darauf abgehoben, daß der Wert der betrachten kommenden Bezüge aus dem Bürgernutzen seit dem Jahre 1835 erheblich gestiegen sei, und daß man der Kammer schon früher seine Zustimmung dazu ausgesprochen habe, daß eine Verminderung des lastenfreien Teiles des Bürgernutzens eintrete. Es wurde damals

besonders auch darauf abgehoben, daß die Besteuerung des Bürgernutzens eigentlich als Kopfsteuer wirke und dadurch zu recht erheblichen Ungerechtigkeiten führe.

Das Gesetz vom Jahre 1879 hat aber eine durchgreifende Zufriedenheit nicht zur Folge gehabt. Die Bürgergenutzberechtigten zeigten vielerorts das Bestreben, den Umlagefuß unter 50 Pfg. zu halten und es auf diese Weise herbeizuführen, daß der Bürgernutzen von Lasten frei bleibe; das hatte aber dann zur Folge, daß die anderen — diejenigen, die nicht im Besitz von Bürgernutzen waren — eine erhöhte Umlage bezahlen mußten, so daß dadurch wiederum Ungerechtigkeiten eintraten. Im Jahre 1892 wurde mit Rücksicht darauf abermals eine Änderung des Gesetzes in der Richtung vorgeschlagen, daß der Freiteil überhaupt nicht mehr belastet werden könne, während der diesen Freiteil übersteigende Teil des Bürgernutzens bis zu fünf Zehntel des Wertes mit einer Genußaufgabe solle belastet werden können. Allein auch diese Änderung des Gesetzes hatte nicht die erwünschte Folge, es hlieben immer noch Mißstände bestehen, auf die dann im letzten Landtag namentlich Herr Kollege Red. aufmerksam gemacht hat; dieser hat auch ganz bestimmte Beispiele angeführt, welche bewiesen haben, daß hier doch recht erhebliche Ungerechtigkeiten bestehen, und er hat insbesondere auch wiederum auf die Wirkungen dieser Besteuerung des Bürgernutzens als Kopfsteuer hingewiesen. Dann hat er auch darauf abgehoben, daß diese Besteuerung des Bürgernutzens zugunsten der kapitalkräftigen Elemente in der Gemeinde wirke, und ferner, daß die Industrie, die sich ja in den letzten Jahren mehr und mehr auf das Land hinaus verpflanzt hat, infolgedessen durch diese Art der Besteuerung des Bürgernutzens begünstigt werde, als eben durch sie der Umlagefuß künstlich niedergehalten werde; die Erhöhung der Schul- und überhaupt der Kommunalaufgaben, welche ja die Verpflanzung der Industrie auf das Land hinaus zur Folge gehabt hat, habe selbstverständlich auch mit dazu beigetragen, daß hier eine Unzufriedenheit Platz gegriffen hat. Dort, wo die Bürgergenutzauflagen erhoben werden, ruhen diejenigen Lasten, die im Gefolge der Ansiedelung von Industrie auf dem Lande hervorgerufen werden, in der Hauptsache auf denjenigen, die Gemeinderutzen beziehen. Dazu komme noch, daß die gegenwärtige Art der Besteuerung des Bürgernutzens als Kopfsteuer wirkt, daß also derjenige, der seinen Bürgernutzen zu versteuern hat, ganz unbekümmert darum, ob er zur ärmeren oder zur reicheren Schicht der Bevölkerung gehört, in gleichem Maße beizusteuern hat.

Die Kommission hat diese Mißstände durchaus anerkannt und die Notwendigkeit einer Beseitigung derselben eingesehen. Sie lehnt aber, ebenso wie auch schon der Entwurf der Regierung, den Vorschlag ab, die Steuerwerte der Almende als umlagepflichtiges Steuerkapital im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung zu behandeln und somit statt der Genußaufgabe von den Genußberechtigten lediglich das auf diese Steuerwerte entfallende Umlagebetreffnis zu erheben. Sie wollte den Grundsatz nicht ganz preisgeben, daß der Gemeindeaufwand in der Hauptsache aus dem Gemeindevermögen zu decken sei. Dazu kamen aber dann auch noch Erwägungen steuerrechtlicher Natur, die von recht erheblicher Bedeutung waren. Man war der Überzeugung, daß eine anderweite Regelung recht erhebliche steuerrechtliche Schwierigkeiten im Gefolge haben würde, und weiterhin war man der Meinung, daß für einen Teil der Nutzungen, wie z. B. Kohlen- und Torfbesitz, erst Steuerwerte gebildet werden müßten. Bei einem Teil der Kommission war

der Umstand ausschlaggebend, daß vor allem nachgewiesen wurde, der Vorschlag würde praktisch die Abschaffung des Freiteils bedeuten, da der Steuerwert der ganzen Almende als umlagepflichtiges Steuerkapital zu behandeln wäre.

Nach dem Vorschlage der Regierung werden denn auch künftig die Almendberechtigten stärker als die übrigen Gemeindebürger zu den Gemeindelasten herangezogen; die Belastung soll aber künftig nicht mehr vor, sondern neben der Umlageerhebung erfolgen. Die Höchstgrenze für die Belastung bleibt auch nach dem neuen Gesetz unverändert, d. h. sie beläuft sich auf fünf Zehntel desjenigen Nutzungswertes, der den gesetzlichen Freiteil übersteigt. Der Höchstfuß wird erreicht bei einem Umlagefuß von 25 Pfg. Die Wirkung des Gesetzes wird sich in dieser Beziehung nach der Meinung der Regierung nur auf verhältnismäßig wenige Gemeinden erstrecken. Welcher Art die Wirkung sein werde, ist im Kommissionsbericht auf Seite 7 niedergelegt. Es heißt dort: „Bei den Gemeinden, die bisher eine Genußaufgabe aber keine Umlage erhoben haben, würde nach den Berechnungen der Groh. Regierung künftig eine Umlage von 3 Pfg. bis 11 Pfg. einzuziehen sein. Bei denjenigen Gemeinden, die bisher Genußaufgabe und Umlage erhoben, würde teilweise (bei 5 von 46 Gemeinden) der Umlagefuß unverändert bleiben. Bei den übrigen ergäbe sich innerhalb des Rahmens von 25 Pfg. Umlage eine Steigerung von 1 Pfg. bis zu 9 Pfg.“

Die Kommission beantragt einstimmig, die Ziffer 3 des § 5 in der von der Regierung vorgelegten Fassung anzunehmen.

Ziffer 1 des § 5 zieht die Konsequenz des eher bei § 5 Ziffer 3 vorgetragenen Standpunktes, insofern beantragt wird, in § 68 Satz 2 G.-D. die Worte „das hiernach noch Fehlende“ zu streichen. In Ziffer 2 des § 5 wird nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Ziffer 4 des § 5 bringt lediglich eine deutlichere Fassung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Infolge der Änderung in Ziffer 3 bringt Ziffer 5 des § 5 insofern eine Änderung, als im Anfang des § 93 der Gemeindeordnung die Worte eingeschaltet werden: „durch Genußaufgaben und“ sowie „auf den Kapitalwert der Bürgernutzungen.“

Artikel V des vorliegenden Entwurfs handelt von der Wertzuwachssteuer. Sie wissen, daß der Wunsch nach Einführung einer Wertzuwachssteuer ein ganz allgemeiner war; die Regierung hatte in der uns beschäftigenden Vorlage auch die Einführung der Wertzuwachssteuer vorgezogen. Mittlerweile aber ist eine solche Vorlage dem Reichstage zugegangen, der sich in seiner Kommission schon eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, und man war deshalb in der Kommission der Meinung, daß es nach Lage der Sache nicht zweckdienlich sei, wenn wir uns nun auch unsererseits in eine materielle Erörterung dieser an sich schon sehr komplizierten Frage einlassen würden, umso mehr als wir ja nach Lage der Verhältnisse wahrscheinlich zu einem praktischen Ergebnis nicht kommen können, so lange nicht im Reichstage die Sache selbst entschieden ist. Mit Rücksicht darauf war man deshalb in der Kommission der Meinung, daß es sich empfehle, in eine materielle Erörterung dieser Frage nicht einzutreten. Dagegen wurde von einer Seite in der Kommission der Antrag gestellt, die Groh. Regierung zu ersuchen, den Landtag schon im nächsten Winter wieder einzuberufen, um speziell diese Materie, falls der Reichstag nicht zu einer Regelung kommt, einer gesetzlichen Regelung in Baden entgegenzuführen. Die Mehrheit der Kommission

bertrat jedoch eine andere Auffassung, und zwar in der Richtung, daß sie beantragte — dieser Antrag ist auch von der Mehrheit der Kommission angenommen worden —, die Großh. Regierung aufzufordern, falls der Gesetzentwurf, betreffend die Wertzuwachssteuer, im Reichstage nicht zur Erledigung kommt, dem nächsten Landtag einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Artikel VI des Entwurfs beschäftigt sich zunächst mit der Steuerfreiheit der den Gemeinden oder Kreisen gehörenden Gebäude und Grundstücke. Bis vor wenigen Jahren war die steuerliche Behandlung der Gemeindegebäude und Gemeindegelände eine sehr verschiedene. Die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude, die keinen Ertrag abwarfen, waren der Häusersteuer nicht unterworfen. In § 21 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Gebäude und Grundstücke betr., und in § 39 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 wurden diese Bestimmungen dahin erweitert, daß die den badischen Gemeinden gehörenden, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude zur Steuer nicht zu veranlagten seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Ertrag abwarfen oder nicht. Die Grundstücke der Gemeinden, mit Ausnahme von Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen, Begräbnisstätten, sollten keine Steuerfreiheit genießen. Das Vermögenssteuergesetz brachte aber insofern eine weitere Steuerbefreiung für Grundstücke, als es bestimmte, daß auch solche Grundstücke steuerfrei sein sollen, welche Zubehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst. Die Erste Kammer beschloß seinerzeit zu § 30 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes eine Erweiterung zugunsten der Gemeindegelände, wonach nicht nur die dem Reich und dem badischen Staate gehörigen, öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sondern auch die badischen Gemeinden und Kreise gehörenden nicht zur Steuer veranlagt werden sollten.

Diese Bestimmungen hatten aber eine erhebliche Härte zur Folge, namentlich dort, wo größere leistungsfähige Gemeinden Grundstücke in der Gemarkung ärmerer Gemeinden liegen haben. So ist z. B. die Stadt Freiburg, die ihre Rieselfelder auf der Gemarkung des Dorfes Umkirch liegen hat und dort früher erhebliche Umlagen für diese Rieselfelder bezahlte, durch diese Bestimmung im Vermögenssteuergesetz von dieser Umlagepflicht der Gemeinde Umkirch gegenüber befreit worden. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, durch Einschaltung eines neuen § 82a der Gemeinde- und Städteordnung diese Härte zu beseitigen. Nach dem Entwurf sollen die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die auf Gemarkungen anderer Gemeinden liegen und einen Ertrag abwerfen, künftig zu den Umlagen herangezogen werden. Die Kommission war mit der Tendenz des Entwurfs einverstanden, schlägt aber folgende Fassung vor: „Soweit die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerverwert zu den Umlagen herangezogen. In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen herangezogen.“ Die Großh. Regierung hat

sich mit dieser Fassung des betreffenden Paragraphen einverstanden erklärt.

Ich komme nunmehr zu Artikel VI § 3 des Entwurfs, der vom Beginn und Ende der Umlagepflicht handelt. Hier ist bestimmt, daß die Vorschriften des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes über Beginn und Ende, Erhöhung und Verminderung der Steuerpflicht allgemein auch bei der Gemeindebesteuerung gelten sollen. Ich brauche auf diese Änderung wohl nicht des näheren einzugehen, sie ergibt sich ja von selbst. Die Kommission hat sich mit der Änderung einstimmig einverstanden erklärt.

Der Artikel VI § 4 will insofern eine Änderung herbeiführen, als er einen Zusatz zu § 90 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung vorschlägt, wodurch die bisher beliebte Praxis der Gemeinden gesetzlich festgelegt wird. Die Dinge liegen in der Praxis so, daß bei Liegenschaften, die für einen Gewerbebetrieb benötigt werden, der Ertrag der Liegenschaften in dem gewerblichen Einkommen, an dem die Gemeinden steuerlichen Anteil haben, bereits enthalten ist. Wenn man nun die bisherige Bestimmung wörtlich anwenden wollte, so könnten die Gemeinden unter Umständen eine doppelte Steuer erheben. Das haben sie bisher nicht getan, sie haben praktisch durchaus konsequent und vernünftig gehandelt. Es soll aber, um Irrungen vorzubeugen, durch die Änderung des Gesetzes das, was bisher praktisch üblich war, auch gesetzlich festgelegt werden.

§ 100 der Gemeindeordnung bestimmt: „Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, welche mit einem Steuerwert und Einkommensteueransatz von mindestens 50 000 M. zur Gemeindeumlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlages unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Falle mit ihren Erklärungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.“ Diese Vorschrift wurde als überflüssig mit allen gegen 5 Stimmen gestrichen.

Ein weiterer Abschnitt des gedruckten Berichts beschäftigt sich mit der Einschätzung der Grundstücke besonders im Baugebiet der Städte. Hierzu gehört der Antrag der Abgg. Dr. Zehner und Genossen, der folgenden Wortlaut hat: „Die Zweite Kammer erjudet die Großh. Regierung, dahin zu wirken, daß bei dem nächsten Steuer-Ab- und -Beschreiben im Wege der §§ 31, 34 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes die steuerlichen Härten beseitigt werden, welche sich bei den einzeln geschätzten Grundstücken, namentlich im Baugebiet der Städte, dadurch ergeben haben, daß bei der Schätzung dieser Grundstücke, entgegen der Vorschrift der Abs. 3 und 4 des § 15 des Gesetzes über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude vom 9. August 1900, zu ausschließlich die für einzelne Parzellen in den Normaljahren bezahlten Kaufpreise als maßgebend in Betracht gezogen wurden, während dagegen die üblichen Pachtzinsen, die Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und die sonstigen Umstände keine genügende Berücksichtigung fanden.“ Der Antrag wurde in der Kommission lebhaft erörtert, und man hat auch allseits zugegeben, daß bei dieser Neuerschätzung teilweise recht erhebliche Härten unterlaufen sind, namentlich soweit die Einschätzungen an der Peripherie der großen Städte in Betracht kommen, dort wo neue Eingemeindungen vorgenommen worden sind.

infolge der Grundstückspekulation die Preise künstlich in die Höhe getrieben worden sind und die Leute mit ihrem dort belegenen landwirtschaftlichen Gelände zu den gleichen Sätzen eingeschätzt wurden, wie das beim Spekulationsgelände der Fall war. Auch die Großh. Regierung hat sich ihrerseits bereit erklärt, die Härten abzumildern zu helfen insofern, als eine Prüfung der Einschätzungen vorgenommen werden soll, insbesondere in den größeren Gemeinden. Der einstimmig beschlossene Antrag der Kommission geht dahin, „den Antrag der Abgg. Dr. Jehnter und Genossen der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Schatzungsräte und Steuerkommissäre dahin instruiert werden, bei der Einschätzung von Grundstücken, insbesondere in der Nähe der größeren Städte abnormale Verkaufswerte und Spekulationspreise der Einschätzung nicht zugrunde zu legen, und daß ferner in diesen Bezirken eine Nachprüfung der erfolgten Einschätzung veranlaßt wird.“ Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt.

Im Artikel VI §§ 5 und 6 wird die Frage des Schuldenabzugs und der Erhöhung der Kapitalbesteuerung behandelt. Es ist das die Frage, die schon seit Jahren eine recht erhebliche Rolle spielt, und über welche die Meinungen auch sehr weit auseinander gehen. Der Zweck unserer Vermögenssteuergesetzgebung war der, daß die Betriebsvermögen entlastet und die Grund- und Häusersteuerwerte stärker belastet werden sollten. Jahrzehnte lang war bekanntlich eine Neueinschätzung des Grund u. Bodens u. der Häuser nicht vorgenommen worden und es waren infolgedessen erhebliche Ungerechtigkeiten in Erscheinung getreten, die durch die Neueinschätzung zur Vermögenssteuer beseitigt werden sollten. Das Ziel, das durch das Vermögenssteuergesetz erreicht werden sollte, ist im wesentlichen auch erreicht worden. Nun ist aber klar, daß in der Übergangszeit bei derartig einschneidenden Bestimmungen, wie sie jenes Gesetz gebracht hat, auch Härten in Erscheinung getreten sind, die allenthalben zur Unzufriedenheit geführt haben. Dazu kommt weiter, daß gerade in den Zeiten, wo das neue Vermögenssteuergesetz in Kraft getreten ist, die große Umlageerhöhung in den Städten eingetreten ist, die bis zu 61,1 Proz. im Durchschnitt 31,9 Proz. betragen hat. Es ist nicht meine Aufgabe, hier die Gründe zu untersuchen, die dazu geführt haben, daß die Städte auf einmal zu einer so erheblichen Steigerung der Umlage gekommen sind. Hier mit dieser Tatsache ist zu rechnen, und dieser Faktor ist eben bei der Beurteilung des neuen Gesetzes nicht ausreichend in Rechnung gestellt worden; namentlich die Grund- und Hausbesitzer, die das Vermögenssteuergesetz für die Steigerung der Umlage verantwortlich machen, sind sich viel zu wenig darüber klar geworden, daß weniger das Vermögenssteuergesetz als die sehr starke Umlageerhöhung in den Städten mit zu der plötzlichen Erhöhung der Steuerlast der Hausbesitzer beigetragen hat. Diese Unzufriedenheit ist in Versammlungen, die Landauf und Landab gehalten wurden, und insbesondere auch in Petitionen, die diesem Hause zugegangen sind, zum Ausdruck gekommen. Wir haben uns schon auf dem letzten Landtag mit solchen Petitionen zu beschäftigen gehabt und es sind, entsprechend der Stimmung im Lande und dem Inhalt dieser Petitionen, Initiativanträge gestellt worden, die dahin gerichtet waren, daß die Frage des Schuldenabzugs erneut einer Prüfung unterworfen werde. Auch die Petitionskommission hat sich in derselben Weise ausgesprochen, indem sie die

Petitionen, die den Schuldenabzug verlangten, der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen hat, daß diese nochmals in eine eingehende Prüfung der Frage des Schuldenabzugs eintreten solle.

Die Großh. Regierung hat nun ihre Haltung gegenüber der Forderung des Schuldenabzugs nicht geändert. Dagegen ist sie bereit gewesen, eine andere Änderung eintreten zu lassen, die auf Seite 16 des gedruckten Berichts enthalten ist. Die Regierung schlägt vor: a) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteln in Berechnung zu kommen haben (Art. VI § 5). b) Vom Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 Pfg. von 100 M. erhoben, während bisher die Höchstgrenze 10 Pfg. war (Art. VI § 6). c) Die Dienst-einkommen, Ruhe- und Unterstüßungsgehälter der Beamten usw. dürfen höchstens mit einer Umlage von 3 M. (statt bisher 2,50 M.) von 100 M. des Einkommensteueranschlages belastet werden (Art. VI § 6). Die Regierung bezweckt damit, einen gerechteren Ausgleich in der Belastung durch die Gemeindebesteuerung herbeizuführen. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß der Grund- und Hausbesitz gegenwärtig eine prozentual höhere Belastung zu ertragen hat, als das früher der Fall gewesen ist, und insofern war man in der Kommission durchaus einig, daß ein gerechter Ausgleich geschaffen werden soll; nur darüber, wie das zu machen ist, gingen die Meinungen auseinander. Die Regierung hat nun versucht, mit diesen erwähnten Vorschriften einen Ausgleich herbeizuführen. Die Kommission lehnte den Vorschlag, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden kann, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteln in Berechnung zu kommen haben, mit großer Mehrheit ab, weil sie befürchtete, daß dadurch nur wieder neue Unzufriedenheiten und neue Ungerechtigkeiten in Erscheinung treten werden. Dagegen war die Kommission durchaus bereit, einer Erhöhung der Besteuerung der Rentensteuernkapitalien zuzustimmen, und ging über den Regierungsvorschlag wesentlich hinaus. Während von der Regierung vorgeschlagen war, von 10 auf 12 Pfennig zu gehen, schlägt die Kommission Ihnen nun vor, den Umlagesatz für das Kapitalvermögen im Maximum auf 16 Pfennig zu erhöhen. Man glaubt, daß dadurch eine gerechtere Besteuerung herbeigeführt wird, daß insbesondere der Prozentatz der Beteiligung des Grund- und Hauskapitals an der Besteuerung um einige Prozent heruntergesetzt werden kann.

Die Grund- und Hausbesitzer gehen natürlich viel weiter; sie verlangen einen starken Schuldenabzug bis zu 50 Prozent. Die Meinungen darüber gehen auseinander. Die Großh. Regierung hat sich ablehnend verhalten und auch ein Teil der Kommission stand dem Schuldenabzug ablehnend gegenüber, nicht aus theoretischen sondern aus praktischen Gründen. Theoretisch müßte man dazu kommen, daß der Schuldenabzug auch bei der Gemeindebesteuerung gestattet werde. Sobald man sich aber die praktischen Folgen des Schuldenabzugs vergegenwärtigt, wird man sich überzeugen, daß dies eine überaus komplizierte Frage ist, wohl eine der kompliziertesten auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, und daß sie nicht so leicht durchzuführen ist, wie die Hausbesitzer es sich gedacht haben. Auch die Beispiele, die die Hausbesitzer angeführt haben, um die Ungerechtigkeit des Fehlens des Schuldenabzugs zu beweisen, hinken im Einzel-

nen ganz bedenklich. Ich will bemerken, daß die Mehrheit der Kommission sich nicht dazu entschließen konnte, Schuldenabzug zuzulassen, sondern daß nach ihrer Ansicht eine Erleichterung der Grund- und Hausbesitzer auf andere Weise herbeigeführt werden sollte. Die Gründe, warum die Kommission gegen den Schuldenabzug war, sind auf Seite 30 der gedruckten Berichte wie folgt angegeben:

a) Ein erheblicher Teil der Mehrbelastung des Grundbesitzes ist nicht auf das Gesetz zurückzuführen, sondern auf die gewerbliche Krise und auf die Steigerung der Gemeindeausgaben.

b) Gegenüber den ungerechten oder ungeschickten Steuereinschätzungen genügt eine Änderung der Praxis. Die Regierung hat eine entsprechende Instruktion der Steuerkommissäre zugesagt.

c) Ein Schuldenabzug ist technisch schwer möglich bei denjenigen Grundbesitzern, die Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen haben, namentlich bei Gesamthypotheken, die für die gleiche Schuld auf Grundstücken verschiedener Gemarkungen eingetragen sind.

d) Die Überwindung der technischen Schwierigkeiten würde den Aufwand der Gemeinden und damit wieder die Umlagen erhöhen.

e) In jedem kleinen Steuerbezirk, wie es die Gemeinde ist, führt der Schuldenabzug zu der ungerechten Folge, daß die anfassigen Einwohner zugunsten Fremder, die in der Gemeinde Grundbesitz haben, erheblich belastet werden. (Das ist insbesondere ein Punkt, der ganz zweifellos von den Grund- und Hausbesitzern gar nicht erwogen worden ist.)

f) Die Stetigkeit des Gemeindehaushalts erfordert, daß mit dem feststehenden Posten der Liegenschaftsteuerwerte gerechnet werden kann.

g) Durch die Gemeindeeinrichtungen wird in erster Reihe der Wert von Grund und Boden und der Wert der Häuser gesteigert.

h) Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit wird bei der Einkommensteuer berücksichtigt, da der verschuldete Hausbesitzer das Recht hat, alle Schuldzinsen an seinem zu versteuernden Einkommen in Abzug zu bringen.

i) Bei bebauten Grundstücken ist die Mehrbelastung jetzt schon meist auf die Mieter abgewälzt.

k) Soweit Mängel bestehen, kann durch stärkere Belastung des Kapitalvermögens Abhilfe gebracht werden.

Diese Gründe, die hier zusammenwirken, und die auch die Mehrheit der Kommission bewegen haben, von der Gestattung des Schuldenabzugs Abstand zu nehmen, sind zweifellos ausschlaggebend. Es kann nach meinem Dafürhalten gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn heute der Schuldenabzug, wenn auch nur bis zu 25 Prozent, zulässig sein würde, wir damit wahrscheinlich noch zu einer viel größeren Ungerechtigkeit kommen würden, als sie heute schon teilweise besteht. Die Hausbesitzer befinden sich heute, das soll ebenfalls zugestanden werden, in einer Zeit der Krise; die gewerbliche Krise und die Baukrisen, die in den letzten Jahren aufgetreten sind, haben die Hausbesitzer hier und da hart in Mitleidenschaft gezogen, das soll ohne weiteres zugegeben werden. Das sind aber Zeiten, die vorübergehen, und wir sind jetzt schon auf Wegen, die wieder zu normalen Verhältnissen führen. In normalen Zeiten, das kann wohl nicht bestritten werden, haben die Hausbesitzer es immer verstanden, solche Lasten sobald als möglich auf Andere abzuwälzen. Das nimmt ihnen kein

Mensch übel, und jeder Andere, der heute in den Besitz eines Hauses kommen würde, würde es wahrscheinlich ebenso machen. Das ist ein Rechenexempel, und es ist nach meinem Dafürhalten durchaus unmöglich, daß die Hausbesitzer ableugnen können, daß diese Belastungen bei ihnen vorhanden sind. Wir würden also Gefahr laufen, wenn wir den Schuldenabzug zulassen würden, daß in wenigen Jahren die ganze Mehrbelastung von den Hausbesitzern auf die Mieter abgewälzt sein würde, während die Hausbesitzer auf der anderen Seite von dem eingetretenen Schuldenabzug Vorteile hätten und eine Erhöhung der Steuern infolge des Wegfalls dieser Summen, die aus den Steuerkatastern herauskommen, erfolgen müßte. Es würden also auf diese Weise diejenigen am allerschwersten belastet, die nur von ihrem geringen Einkommen zu leben haben, also die Arbeiter, die kleineren und unteren Beamten, die Geschäftsleute usw. Es wurde deshalb, wie gesagt, hervorgehoben, daß man dem Schuldenabzug nicht zustimmen könne, daß man aber in irgend einer anderen Weise versuchen müsse, den Wünschen der Hauseigentümer nach Möglichkeit entgegenzukommen. Es wurde von einer Seite auch vorgeschlagen, um eine Härte bei der Erhöhung der Kapitalsteuer zu vermeiden, eine Staffelung einzuführen, allein es hat sich die Regierung ganz entschieden dagegen ausgesprochen, weil dann auch wieder Härten in die Erscheinung träten, und weil sich namentlich steuertechnische Schwierigkeiten ergeben würden.

Das Ergebnis der Verhandlungen über den Schuldenabzug und die Fragen, die damit zusammenhängen, ist auf Seite 34 des gedruckten Berichts wie folgt niedergelegt:

1. Artikel VI § 5 der Regierungsvorlage wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt. Das ist der vorliegende von mir zitierte Paragraph, wonach bis zu einer Zeitdauer von 5 Jahren eine Abschreibung an den Wert bis zu 25 Prozent eintreten kann.

2. Ein zu Ziffer 1 gestellter Ewentualantrag, der die Bestimmung des Artikels VI § 5 nur für die Städte der Städteordnung einführen wollte, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

3. Zu Artikel VI § 6 (§ 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung) war der Antrag gestellt, in der Regierungsvorlage die Worte „12 Pf.“ zu erlösen durch „16 Pf.“. Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Es betrifft das die Erhöhung der Umlagen auf Rentenkaptitalien.

4. Ein zu Ziffer 3 gestellter Antrag, statt „16 Pf.“ „15 Pf.“ zu setzen, erledigt sich durch den vorstehenden Beschluß.

5. Der Regierungsvorschlag in Art. VI § 6, wonach die Einkommensteuer usw. zur Gemeindebesteuerung mindestens mit einer Umlage von 3 M. des Einkommensanfalls belastet werden dürfen, wurde einstimmig mit einer Stimmenenthaltung angenommen.

Der Artikel VI § 7 handelt von dem Aufwand der Gemeinden für die Katastrierung der direkten Steuern. Die Gemeinden haben für die Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Katastrierung der direkten Steuern Gebühren bezahlt. Nun ist die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 25. November 1908, die die Gebühren für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre betreffend, in Zweifel gezogen worden. Die Regierung will nun dieser Verordnung durch den Vorschlag, den sie hier gemacht hat, eine

... Unterlage geben, und die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen, indem ich die Anträge der Kommission zur Beratung bringe. Die Kommission stellt folgende Anträge:

Die Zweite Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen,

2. für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wertzuwachssteuer im Reichstag, die Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Entwurf über die Einführung dieser Steuer in Baden vorzulegen,

3. den Antrag der Abgg. Dr. Zehner und Genossen, betreffend die Einschätzung der Grundstücke im Baugelände der Städte, der Regierung in dem eben angegebenen Sinne empfehlend überweisen,

4. die zu dem Gegenstand eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklären.

Ich erlaube Sie, diesem Antrage der Kommission Ihre Zustimmung zu geben (Beifall).

In der allgemeinen Beratung erhält das Wort

Minister des Innern Hr. von und zu Bodman:

Ich darf zunächst mein aufrichtiges Bedauern ausdrücken, daß der Herr Abg. Dr. Frank, nachdem er die Aufgabe der Berichterstattung über die ihm zugewiesenen Teile der Gemeindeordnung mündlich in der Kommission und schriftlich in ausgezeichnete Weise gelöst hat, nunmehr durch Erkrankung verhindert ist, den Bericht auch persönlich zu erstatten. Ich schließe mich dem Wunsch an, baldige Wiedergenesung der Herrn Abg. Dr. Frank, der Herr Präsident unter Ihrer Zustimmung auszusprechen hat, von Herzen an (Beifall).

Den Herren Berichterstattern danke ich für ihre eingehende Arbeit und für ihre klare Darstellung, und ich erlaube mir, daß die Kommission in der Hauptsache, in allen wesentlichen Punkten zu einer Übereinstimmung mit der Auffassung und mit den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung gelangt ist. Manche Abänderungen, welche die Kommission Ihnen vor schlägt, begegnen auch bei der Regierung keinen Bedenken, einzelne werden sogar als Verbesserung anerkannt. Gegen andere Abänderungsvorschläge muß ich dagegen Bedenken erheben.

Das gilt zunächst, wenn ich mich dem Bericht des Herrn Dr. Koch zuwende, von dem Strich des Verlangens der selbständigen Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlberechtigung. Der Grund für diesen Strich ist angeführt worden, daß dieses Erfordernis in den verschiedenen Städten verschieden ausgelegt werde, daß diese Bestimmung zu vielen Unklarheiten geführt habe, und daß sich das Bedürfnis herausgestellt habe, die Bestimmung weit auszulegen, um den praktischen Bedürfnissen des Lebens zu genügen. Ich habe davon nichts bekannt, daß die Bestimmung zu verschiedenen Wahlanordnungen geführt hat. Daß sie verschieden ausgelegt worden ist, und daß sie zum Teil eine gewisse Auslegung erfahren hat, das ist richtig, das kann aber nicht als einen großen Mangel ansehen. Was den Vorschlag, das Erfordernis der selbständigen Lebensstellung zu beseitigen, bedenklich macht, ist, daß der Meinung bin, es entspricht nicht dem Volksempfinden, dem Empfinden weiter Kreise des Volkes, daß auch Dienstboten, ledige Arbeiter usw., also Personen in

unselbständiger Lebensstellung dasselbe Wahlrecht haben sollen wie die Haushaltungsvorstände, wie die Personen in selbständiger Lebensstellung. Ich bin der Meinung, daß, wenn eine dieser Personen, also ein Arbeiter, ein Dienstbote verheiratet ist, wenn er einen Hausstand hat, er dann ein ganz anderes Interesse an dem Wohlergehen der Gemeinde hat, viel mehr mit der Gemeinde verknüpft ist, und daß es dann gerechtfertigt ist, ihm das Wahlrecht zu geben. Ich bin auch der Meinung, wir geben mit den Vorschlägen in unserem Entwurf, die Ihre Billigung gefunden haben, schon sehr weit auf der Bahn der freiheitlichen Entwicklung, wie es der Herr Abg. Kopf bezeichnet hat, und es dürfte deshalb gerade der jetzige Zeitpunkt nicht besonders geeignet sein, die Voraussetzungen des Wahlrechts noch weiter abzuschwächen und den Kreis der Wähler ganz bedeutend zu erweitern.

Was die Vorschrift betrifft, daß Frauen den Kommissionen für Armenwesen usw. angehören müssen, so anerkenne ich, daß dieser Beschluß einem Empfinden entspricht, das von weiten Kreisen, auch von mir geteilt wird (Beifall), und der Erfahrung entspricht, daß die Tätigkeit der Frauen in diesen Kommissionen eine nützliche und eine segensreiche ist. Ich meine aber, das führt nicht unabweislich dazu, daß man nur eine Ruhevorschrift in unserer Gemeindeordnung aufnimmt. Ich bin der Meinung, man sollte die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht weiter beschränken, als unbedingt nötig ist, und ich kann es nicht für nötig halten, den Gemeinden diese Verpflichtung aufzuerlegen.

Was die Bestimmung betrifft, daß die Bestrafung wegen gewisser Vergehen ein Ruhen des Wahlrechts nicht zur Folge haben soll, so kann ich mich damit einverstanden erklären, nachdem die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister und zum Gemeinderat in dieser Hinsicht teils verschärft, teils wenigstens nicht gemildert worden sind. Ebenso habe ich mich ja bereits in der Kommission mit der Milderung der Bestimmung für die Konkurschuldner einverstanden erklärt.

Daß die Bestimmung, die wir über die Pensionierung der Bürgermeister vorgeschlagen hatten, gefallen ist, bedauere ich. Es ist ja richtig, daß die Bezüge, die den Gemeindebeamten durch die vorgeschlagene Bestimmung gesichert werden sollen (85 Prozent und 45 Prozent des Dienstverdienstes nach 18- und 27-jähriger Dienstzeit), keine sehr hohen sind, aber sie sind immerhin erheblich genug, sie sind ausreichend, um die betreffenden Gemeindebeamten vor einem empfindlichen Notstand zu schützen, um ihnen den Übergang in andere Verhältnisse zu erleichtern. Ich hätte es begrüßt, wenn durch diese Bestimmung ein Anfang der Verwirklichung des Gedankens gemacht worden wäre, daß auch diese Gemeindebeamten gegen die Zufälligkeiten des Lebens geschützt werden sollen. Ich hätte die Annahme der Bestimmung namentlich auch deshalb begrüßt, weil ich glaube, daß eine solche Bestimmung in größerem Umfange dazu geführt hätte, daß die Bürgermeister durch Vertrag mit der Gemeinde für ihre Zukunft im Fall der Dienstunfähigkeit oder der Nichtwiederwahl gesichert werden. Ich hätte es begrüßt endlich deshalb, weil die Bürgermeister der größeren Gemeinden, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen, der Gemeinde und dem Staatsganzen sehr erprobliche Dienste leisten, und es deshalb im öffentlichen Interesse liegt, sie zu sichern. Eine Erhebung, die darüber veranstaltet wurde, inwieweit die Bürgermeister sich tatsächlich gesichert haben, hat ergeben, daß die Sicherung nicht durchweg erfolgt ist. Von den

Bürgermeistern der 28 Gemeinden, welche hier in Betracht kommen, gehören sieben der Fürsorgekasse an, fünf haben sich einen Ruhegehalt gesichert, zwei bekommen ein Averbium, damit sie sich sichern können, während vierzehn gar keine Vereinbarung geschlossen haben, also gar keine Sicherung haben.

Gegenüber den Bestimmungen über die Rechte der städtischen Beamten habe ich, soweit sie den Städten die Verpflichtung auferlegen, die Rechte der Beamten durch Ortsstatut zu regeln, dasselbe Bedenken, was ich schon vorhin bei der Mukhordischrift für den Eintritt der Frauen in gewisse Kommissionen herorgehoben habe, daß wir hier die Selbstverwaltung beschränken, während die Entwicklung der Dinge von selber dahin führt, daß solche Ortsstatute überall erlassen werden. Was die Sicherung der Beamten gegen willkürliche Entlassung und gegen ein unzureichendes Disziplinarverfahren betrifft, so sind diese Bestimmungen ihrem Grundgedanken nach gewiß zu begrüßen. Es läßt sich nur das Bedenken dagegen geltend machen, daß durch die Einräumung der verwaltungsgerichtlichen Klage an diese Beamten ihnen weitergehende Rechte zugewiesen werden als einem sehr großen Teil der Staatsbeamten. Ich hätte geglaubt, daß es für die Rechte dieser Beamten genügen würde, wenn man ihnen ein Beschwerderecht an den Bezirksrat und folgeweise den Refurs an das Ministerium einräumen würde, und wenn man etwa noch bestimmt hätte, daß das Ministerium, wenn es über die Entlassung eines Gemeindebeamten befinden will, das in derselben Weise tun muß, wie es zu geschehen hat bei der Entlassung eines unwiderruflich angestellten Staatsbeamten, nämlich durch Kollegialbeschluß.

Einen breiten Raum hat in der Erörterung der Kommission die Einführung der Magistratsverfassung eingenommen, und es wird jetzt von der Kommission dem Hohen Hause vorgeschlagen, daß wir schon dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Einführung der Magistratsverfassung vorlegen sollen. Ich muß sagen, daß ich über diesen Vorschlag nicht besonders erfreut bin. Wir schreiben etwas viel Denkschriften (Heiterkeit), und wir haben doch auch noch andere Dinge von großer Erheblichkeit zu tun, und namentlich ich persönlich sehne mich danach, mich etwas mehr draußen im Lande zu bewegen und nicht immer hinter Denkschriften und dergleichen zu sitzen. Ich meine aber auch, es liegt kein dringendes Bedürfnis vor, die Frage der Magistratsverfassung schon in Bälde einer eingehenden Prüfung und Lösung zuzuführen. Die Magistratsverfassung besteht ja darin, daß einem Gemeinderate oder Stadtrat, der zum Teil aus besoldeten Mitgliedern und zum Teil aus ehrenamtlich gewählten Mitgliedern besteht, eine selbständige Vertretung der Bürgerchaft gegenübersteht, welche ihre eigenen Vorstehenden hat, und welche zu ihren Tagungen zwar den Stadtrat und Gemeinderat zuzieht, aber nur mit beratender Stimme. Nun meine ich, es ist ein Vorzug unserer Gesetzgebung, daß bei uns Stadtrat, Gemeinderat und die von der Bürgerchaft gewählten Mitglieder des Bürgerausschusses in einer einheitlichen Körperschaft zusammenwirken. Ich glaube, die Entwicklung unserer Gemeinden und insbesondere auch unserer größeren Städte zeigt doch, daß diese Gesetzgebung gute Früchte gezeitigt hat. Die Entwicklung unserer Gemeinden ist eine durchaus erfreuliche, und man kann nicht sagen, daß die Interessen der Minderbemittelten dabei Not gelitten haben.

Es wird ja immer gegen diese Verfassung, wie wir sie haben, eingewendet und für die Magistratsverfassung

geltend gemacht, es sei das bürokratische Element namentlich in unseren Städten der Städteordnung ein überwiegend starkes geworden, es sei die Verwaltung von den Bürgern auf die bezahlten Berufsbeamten übergegangen. Es wird damit ein Einwand erhoben und eine Kritik geübt gegen das und an dem, was man vielfach die Oberbürgermeisterpolitik genannt hat. Nun darf man aber, glaube ich, bei dieser Kritik doch nicht vergessen, daß es die Oberbürgermeister unserer Städte gewesen sind, die diese glänzende Entwicklung unserer großen Städte herbeigeführt und ganz wesentlich auch durchgesetzt haben, daß die Oberbürgermeister unseres Landes ein sehr großes Verdienst an der Entwicklung dieser Städte haben. Und wenn man sagt, es sei die Verwaltung ganz in die Hand dieser Berufsbeamten übergegangen und den Händen der Bürgerchaft entglitten, so darf ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß doch auch die Oberbürgermeister in unseren Gemeinden Bürger ihrer Gemeinde sind, und daß sie mit ganzem Herzen und mit ihrem ganzen Streben dieser Gemeinde angehören, anhängen und dienen. Und ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß es eben die natürliche Entwicklung der Dinge ist, die Fülle der Aufgaben, die jetzt an die Leitung einer Gemeinde gestellt werden, die dazu geführt hat, daß man eben Berufsbeamte an die Spitze der Gemeinden gestellt hat. Im übrigen hat ja die Bürgerchaft schon nach der jetzigen Gemeindeordnung und Städteordnung doch weitgehende Rechte. Wenn die von der Bürgerchaft gewählten Vertreter nicht immer einen ausgiebigen Gebrauch von diesen Rechten machen, so spricht das doch nicht gegen unsere Gesetzgebung, sondern es spricht dagegen, daß man sich daran gewöhnt hat, diese Berufsbeamten schalten und walten zu lassen, daß man es für bequemer gehalten hat, sich der eigenen Mitarbeit zu enthalten.

Nun bringt ja diese Novelle noch eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten oder der Gemeindeverordneten, also der von der Bürgerchaft gewählten Mitglieder des Bürgerausschusses, und ich meine, man sollte doch abwarten, wie diese Erweiterung der Rechte der Vertretung der Bürgerchaft zusammen mit der Verhältniswahl und zusammen mit der Sedststellung auf die Befestigung der Bürgerchaft in der Verwaltung der Gemeinde einwirkt. Und wenn man dann findet, daß die Bürgerchaft nicht genügend Teil hat an der Verwaltung der Gemeinde, dann kann man sich wieder die Frage vorlegen, ob denn durch Einführung der Magistratsverfassung abzuhelfen sei. Mir will also scheinen, es ist nicht dringlich, daß die Frage der Magistratsverfassung jetzt einer Prüfung unterzogen wird, und es liegt nicht im Interesse der Gemeinden, daß wir nicht zu einem gewissen Abfalle mit unserer Gesetzgebung kommen. Ich meine, es sollte in der Gesetzgebung etwas Ruhe sein, damit die Gemeinden auf der neuen Grundlage arbeiten und sich weiter entwickeln können.

Wenn gesagt worden ist, es werde gegen die Magistratsverfassung eingewendet, daß der Einfluß der Regierung steige, dieser Einwand sei aber nicht begründet, so ist es ja etwas eigentümlich, wenn ich nun vor dem Einfluß der Regierung warne. Ich darf aber doch darauf aufmerksam machen, daß der Einfluß der Regierung nicht daran allein zu finden ist, daß in den Ländern mit Magistratsverfassung ein Bestätigungsrecht der Bürgermeister besteht, eine Einrichtung, deren Einführung bei uns mit allen nicht wünschlichen, sondern hauptsächlich darin, daß Besorgnis getroffen werden muß für den Fall, daß der Magistrat, der Stadtrat, der Gemeinderat und die Stadtverordneten oder Gemeindeverordneten verschiedener Ver-

find; diese Vorsorge ist z. B. in den preussischen Gemeindefreihaltungsgesetzen, die die Magistratsverfassung regeln, dahin getroffen, daß in solchen Fällen die Regierung entscheidet. Es ist ferner dort auch dem Magistrat unter gewissen Voraussetzungen zur Pflicht gemacht, die Beschlüsse der Gemeindeverordneten zu beanstanden, und wenn dieser Beanstandung nicht Folge gegeben wird, so geht die Sache eben wieder an die Regierung. Man kann ja nun allerdings einen anderen Weg einschlagen, welchen, hat der Herr Berichterstatter nicht gesagt; ich denke mir aber, er meint, man solle den Weg einschlagen, der in einer Zusatzbestimmung der Kommission in § 56 c Absatz 3 versucht ist, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stadtrat und den Gemeindeverordneten bestehen, schließlich die Gemeindeverordneten zu entscheiden haben. Ich halte das aber für eine recht bedenkliche Lösung. Es würde einen völligen Umsturz unserer bisherigen Gemeindeverfassung herbeiführen, es würde die Verwirklichung des Gedankens sein, den die sozialdemokratische Partei in ihren Anträgen wiederholt hier vertreten hat, nämlich soll das Gewicht der Verwaltung, die Leitung der Gemeinde, vom Stadtrate auf die Stadtverordneten übertragen, und der Stadtrat soll nur ein Vollzugsausschuß der Stadtverordneten sein. Ich glaube, es würde das nicht das Richtige sein. Es ist gewiß das Richtige, daß die Berufsbeamten zusammen mit den ehrenamtlich gewählten Mitgliedern des Stadtrats, die sich eingehend mit den Einzelheiten der Stadtverwaltung befassen, auch die Leitung der Geschäfte haben, und daß sie diejenigen Verwaltungsgeschäfte, die nicht von größerer Bedeutung für die Finanzen der Gemeinde sind, selbstständig vornehmen. Die alle Geschäfte von größerer Bedeutung sind sie ja an die Zustimmung der Vertretung der Bürgerschaft gebunden, und ich glaube, auch darin beweist die Entwicklung anderer Gemeinden, daß das ein gutes System ist. Die stehende Entwicklung unserer Gemeinden zeigt, daß man bei diesem System zu einer Blüte der Gemeinde gelangen kann. Wie das werden würde, wenn man das andere System, ohne eine Befugnis der Regierung, in Zweifelsfällen zu entscheiden, einführen würde, das wissen wir nicht; und eine Einmischung der Regierung in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden, wie sie durch die Übertragung der Entscheidungsbezugnis an sie herbeigeführt würde, werden Sie nicht wünschen, und ich wünsche sie auch nicht.

Was die Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses betrifft, so habe ich einmal ein gewisses Bedenken dagegen, daß, wenn Verträge über Lieferung von Elektrizität usw. nicht mit privaten Unternehmern sondern mit Gemeinden abgeschlossen werden sollen, die kleineren Gemeinden einer Staatsgenehmigung zu diesen Verträgen nicht bedürfen sollen. Ich halte die Staatsgenehmigung auch für diese Fälle für nützlich, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß eine größere Gemeinde bei Abschluß eines Vertrages mit einer kleineren über die Lieferung von Elektrizität usw. diese kleinere Gemeinde benachteiligt, selbstverständlich in gutem Glauben benachteiligt (Geizigkeit), aber doch aus dem Standpunkt ihrer Gemeindeinteressen aus, von denen sie sich natur- und pflichtgemäß beim Vertragsabschluß leiten läßt. Da ist es doch wohl zweckmäßig, wenn darüber eine unparteiische Instanz zu bestehen hat.

Was aber die Bestimmung angeht, von der ich eben gesprochen habe, die Bestimmung des § 56 c Absatz 3, wenn ein Antrag der Stadtverordneten vom Stadtrat abgelehnt worden ist und nachher der Bürgeraus-

schuß über diesen Antrag beschlossen und ihn mit Zweidrittelmehrheit angenommen hat, dann der Stadtrat verpflichtet sein soll, diesen Beschluß des Bürgerausschusses zur Ausführung zu bringen, so muß ich nach dem, was ich soeben ausgeführt habe, mich entschieden gegen diesen Vorschlag aussprechen. Es ist das die Einführung der Magistratsverfassung in einem einzelnen Punkte und gewissermaßen durch ein Hintertürchen. Ich würde es für sehr bedenklich halten, wenn der Stadtrat oder der Gemeinderat, der doch für die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich ist, durch den Bürgerausschuß, und sei es auch mit einer Zweidrittelmehrheit, gezwungen werden könnte, eine Einrichtung einzuführen. Nehmen wir doch einmal ein Beispiel. Nehmen wir an, der Bürgerausschuß beschließt die Arbeitslosenversicherung, der Stadtrat ist dagegen, und nun soll der Stadtrat gezwungen sein, gegen seine Überzeugung die Arbeitslosenversicherung einzuführen! Bei aller Sympathie, die ich für die Arbeitslosenversicherung habe, und bei aller Freude, die ich darüber empfinde, daß die Stadt Freiburg auf diesem Wege vorgeht, würde ich es für gänzlich verfehlt halten, wenn die Gemeindeverwaltung durch den Bürgerausschuß gezwungen werden könnte, eine solche Einrichtung gegen ihre Überzeugung durchzuführen. Ein weiteres Beispiel! Nehmen wir an, der Bürgerausschuß beschließt die unentgeltliche Behandlung der Einwohner durch Ärzte und die unentgeltliche Lieferung der Arzneimittel durch die Gemeinde; der Gemeinderat, der Stadtrat, ist dagegen. Nun soll der Stadtrat durch den mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluß des Bürgerausschusses gezwungen werden, eine derartige Einrichtung gegen seine Überzeugung durchzuführen, gegen seine Überzeugung, die sich vielleicht auch auf finanzielle Erwägungen, insbesondere vielleicht auf die Erwägung gründet, daß noch andere sehr große Aufgaben bevorstehen, die eine derartige Belastung der Gemeinde verbieten. Diese Bestimmung würde, wenn sie aufrecht erhalten bliebe, in der Tat das Gesetz gefährden.

Aus denselben Gründen — Schutz der Selbstverwaltung — habe ich mich darüber geäußert, daß die Kommission den Wohnungsnachweis für die Städte der Städteordnung nicht obligatorisch gemacht hat. Gegen die Resolution, welche uns auffordert, eine Bestimmung zu treffen, wonach derjenige bestraft wird, der da, wo ein solcher Wohnungsnachweis eingeführt ist, die nötigen Meldungen nicht macht, habe ich nichts einzuwenden, da ja die Regierung schon selber früher eine solche Bestimmung vorgeschlagen hatte, die damals von der Ersten Kammer nicht angenommen worden ist.

Ich gehe nun zu dem Berichte des Herrn Abg. Kopf über. Da kann ich den Ausdruck meiner Befriedigung wiederholen, daß wir uns in wesentlichen Punkten geeinigt haben, und daß von der Kommission anerkannt wird, es sei die Einführung der Sechstelung mit der Verhältniswahl ein wesentlicher Fortschritt in freiesinnigem Sinne, indem damit über die Gesetzgebung von 1837 und 1870 hinaus die Sechstelung in der Einwohnergemeinde durchgeführt werde.

Von der Verhältniswahl verspreche ich mir dieselben Vorteile, wie sie der Herr Abg. Kopf hier dargelegt hat. Ich verspreche mir eine Mitwirkung aller in der Gemeinde vorhandenen Kräfte in der Gemeindeverwaltung, und ich verspreche mir friedlichere Verhältnisse in unseren Gemeinden.

Nicht begrüßen kann ich den Beschluß der Kommission,

wonach in den Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern die Gemeinderäte direkt gewählt werden sollen. Ich bin der Meinung, daß man damit Gefahr läuft, einen Gemeinderat zu bekommen, der in seiner Zusammensetzung nicht der Zusammensetzung des Bürgerausschusses entspricht. Wir schaffen jetzt den Bürgerausschuß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und tun das aus der Erwägung heraus, daß jede in der Gemeinde vorhandene Gruppe eine entsprechende Vertretung haben soll; bei der Bürgerausschuhwahl aber behalten wir mit Ihrer Zustimmung die Klasseneinteilung. Und nun soll für die Gemeinderäte die direkte Wahl, zwar auch mit der Verhältniswahl, eingeführt werden. Da aber für diese Wahl die Klasseneinteilung nicht besteht, so liegt die Möglichkeit sehr nahe, daß dieser Gemeinderat in seiner Zusammensetzung eine ganz andre Gruppierung zeigt als der Bürgerausschuß, und daraus ergibt sich die Gefahr des Konflikts; es ergibt sich die Gefahr, daß der Gemeinderat und der Bürgerausschuß nicht einträchtiglich zusammenarbeiten. Das ist mein Bedenken gegen diese Bestimmung. Eine Gefährdung des Gesetzes erblicke ich aber darin nicht.

Was das gewählte System der Verhältniswahl betrifft, so weine ich den verbundenen Listen keine Träne nach.

Sinsichtlich der Bestimmung über den Ersatz aus tretender Gemeinderäte möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Kommission beschlossen hat, auch in den Gemeinden von 2 bis 4000 Einwohnern, wo nicht der Bürgerausschuß sondern die Gesamtheit der Bürger die Gemeinderäte wählen soll, gleichwohl die Ersatzwahl durch den Bürgerausschuß eintreten zu lassen, und zwar dann, wenn keine Namen mehr auf der Vorschlagsliste sind oder keine gültigen Vorschlagslisten vorgelegen haben. Man kann es ja so machen; es ist aber eine gewisse Unstimmigkeit und eine Abweichung vom bisherigen Recht.

Was die Totalerneuerung betrifft, so begrüße ich die Vorschläge der Kommission in dieser Beziehung nicht. Es ist beschlossen, eine Totalerneuerung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses erstmals nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann wieder nach je vier Jahren eintreten zu lassen. Ich gebe zu, daß vieles für die erstmalige Totalerneuerung spricht, denn es ist in der That ein eigentümlicher Zustand, wenn drei Jahre lang die Hälfte des Bürgerausschusses und Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und die andere Hälfte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird und es kann das für diese drei Jahre auch sachliche Nachteile haben, es kann zu Ungerechtigkeiten führen. Ich könnte mich deshalb mit der erstmaligen Totalerneuerung der beiden Kollegien einverstanden erklären. Ich bin aber nicht der Meinung, daß diese erstmalige Totalerneuerung nun dazu zwingt, auch künftig immer wieder eine Totalerneuerung eintreten zu lassen. Ich meine, man kann sehr wohl bestimmen: Soviele Mitglieder des Bürgerausschusses, nämlich die Hälfte, und so viele des Gemeinderats, auch die Hälfte, werden bei der ersten Totalerneuerung auf 6 Jahre gewählt, und so viele werden auf 3 Jahre gewählt. Dann hat man diejenigen, die nach 6 und nach 3 Jahren ausscheiden, und man kommt da auch zu keinen Schwierigkeiten mit den Bruchteilen. Man kann ebensowohl 6 Mitglieder des Stadtrats nach der Verhältniswahl wählen, als man 12 wählen kann. Die Konsequenz zwingt also nicht dazu, immer wieder die Totalerneuerung eintreten zu lassen. Und gegen die Totalerneuerung sprechen doch erhebliche

sachliche Bedenken. Man hat ja die teilweise Erneuerung deshalb eingeführt, weil man eine Stetigkeit in der Gemeindeverwaltung und in der Praxis, in der die Gemeindevertretung haben will. Ich gebe nun ein weiteres zu, daß die Aussichten der Stetigkeit durch die Verhältniswahl vermehrt sind, und ich gebe auch zu, daß die Übung vielfach die ist und sich aus praktischen Gründen empfiehlt, daß man ungefähr dieselben Gemeinderäte wieder in den Gemeinderat und in den Bürgerausschuß wählt. Allein es ist doch auch das Gegenteil keineswegs ausgeschlossen. Es können auch bei der Verhältniswahl große Verschiebungen eintreten, es können große Neuerungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vor sich gehen, und diese Neuerungen können die Stetigkeit der Gemeindeverwaltung gefährden. Man hat deshalb auch in unsern Nachbarstaaten, in Bayern und in Württemberg, bei der Einführung der Verhältniswahl keineswegs davon abgesehen, eine hälftige oder sogar eine Drittelerneuerung von Zeit zu Zeit eintreten zu lassen, man hat sich nicht zur Integralerneuerung entschlossen. Dazu kommt nun das weitere Bedenken, daß eine Erneuerung nach vier Jahren dem Gemeinderat unter Umständen schädlich ist, weil für die Einarbeitung in die Geschäfte des Gemeinderats eben eine längere Zeit erforderlich ist. Wenn der Gemeinderat alle vier Jahre erneuert wird, so besteht die Gefahr, daß er zu einem größeren oder kleineren Teil aus wenig erfahrenen Leuten besteht und daß der Bürgermeister mit diesem Gemeinderat schwer zu arbeiten hat. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn man sich auf die einmalige Totalerneuerung nach Einführung des Gesetzes beschränken würde, wenn man es aber für die Zukunft bei der hälftigen Erneuerung ließe, wenn man sich dann auch entschließen würde, wieder in der 6jährigen Amtsdauer zurückzukehren, wie wir sie jetzt in unserm Gesetze haben.

Ich werde mich zum Bericht des Herrn Abg. Koll. Da kann ich zunächst wiederholen, was ich schon in der Kommission gesagt habe. Ich bedauere, daß wir die Wertzuwachssteuer jetzt nicht einführen können. Die Wertzuwachssteuer sollte ja einen teilweisen Ersatz für die weggefallenen Verbrauchssteuern bieten, und ich ist als solcher Ersatz den Städten der Städteordnung feierlich versprochen worden. Ich möchte weiter noch sagen: Es ist keineswegs sicher, daß der Reichstag die Wertzuwachssteuer annehmen wird, denn in den Verhandlungen der Kommission haben sich große Schwierigkeiten ergeben. Wenn dann der Reichstag die Wertzuwachssteuer nicht annimmt, dann haben wir für unsere Gemeinden eben auch keine Wertzuwachssteuer, und das mit keinen Ersatz für die Verbrauchssteuern. Aber ich muß zugeben, daß die Einwendungen, die in der Kommission erhoben wurden, zutreffen. Es hätte wahrscheinlich die Beratung der Wertzuwachssteuer eine längere Zeit erfordert, und es wäre damit die Möglichkeit nahegelegen, daß wir das Gesetzgebungsmerk nicht zur Verabschiedung gebracht hätten, und da mir die geänderte Gemeindeordnung ohne Wertzuwachssteuer lieber ist, als daß gar keine Veränderung der Gemeindeordnung vorgenommen wird, so habe ich dem Antrag, die Wertzuwachssteuer z. Bt. abzulehnen, zugestimmt.

Was den Schuldenabzug betrifft, so teile ich die Bedenken, die in dieser Beziehung seitens der Kommission erhoben worden sind. Sie entsprechen ja auch dem Standpunkt, den die Groß. Regierung jederzeit, und zwar mit Zustimmung der Stände eingenommen hat. Ich bedauere aber, daß aus den Beratungen der Kommission eine

Hilfe gegenüber der schweren Belastung der Grund- und Hausbesitzer in einigen Gemeinden nicht herborgelangen ist. Ich bin der Meinung, es wäre unser Vorschlag, nach dem man durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Heranziehung der Steuerwerte der Liegenheiten mit nur drei Vierteln einführen kann, doch anpraktisch gewesen und er hätte eine wirksame Entlastung da bewirken können, wo sie geboten ist. Wir kommen durch die Vorschläge der Kommission, die Besteuerung des Kapitals auf 16 Pf. zu erhöhen, zusammen mit der neuen Gemeindeeinkommenbesteuerung, über welche heute ja noch nicht beraten wird, nur auf eine Entlastung des Grund- und Hausbesitzes von 1 Pf. und einem Bruchteil, also von nicht ganz 2 Pf., während wir durch den Vorschlag der Regierung, der es ermöglicht hätte, die Grundstücke nur mit drei Vierteln beizuziehen, da, wo das geschehen würde, zu einer erheblichen Minderung des Beitragsverhältnisses der Liegenheiten gelangen würden. Allerdings geht diese Minderung des Beitragsverhältnisses zum Teil unter das Beitragsverhältnis herunter, wie es bis 1907 bestand. In solchen Fällen würde dann wahrscheinlich ein Gemeindebeschluß in dieser Richtung nicht gefaßt worden sein.

Ich will mich jetzt mit diesen Bemerkungen begnügen, da ich gehört habe, daß die meisten Fragen bei der allgemeinen Beratung sowohl als namentlich bei der Einzelberatung noch eine eingehende Behandlung erfahren werden. Ich schließe mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß wir zu einer Verständigung gelangen, und daß dieses Gesetzwerk dann auch die Zustimmung des anderen Hauses findet, damit wir den sozialpolitischen Fortschritt vollziehen, den dieses Gesetzgebungswerk will und begehrt.

Hierauf werden folgende Anträge bekanntgegeben:

I. Anträge der Abgg. Dr. Zehnter (Zentr.) und Genossen:

1a) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Gemeinde- und der Städteordnung:

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

Zu Art. I des Entwurfs, § 1:

1. In der Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse im § 7 Abs. 1 der Städteordnung hinter lit. a als lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„eine selbständige Lebensstellung haben“, und demgemäß die lit. b der Kommissionsbeschlüsse als lit. c und die lit. c als lit. d zu bezeichnen;

2. die Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den demalsten geltenden Abs. 2 des § 7 a der Städteordnung mit der Änderung bestehen zu lassen, daß in der letzten Zeile statt „zwanzig“ gesetzt wird „zehn“.

3. In der Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse in § 9 a Abs. 1 der Gemeindeordnung hinter der lit. a als lit. b, entsprechend der Regierungsvorlage, einzufügen:

„eine selbständige Lebensstellung haben“, und demgemäß die lit. b der Kommissionsbeschlüsse als lit. c und die lit. c als lit. d zu bezeichnen;

4. die Ziffer 5 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den demalsten geltenden Abs. 2 des § 9 a der Gemeindeordnung mit der Änderung bestehen zu lassen,

daß in der letzten Zeile statt „zwanzig“ gesetzt wird „zehn“;

5. die Ziffer 6 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und statt dessen die Ziffer 3 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Zu Art. II des Entwurfs, § 3:

6. In Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse im § 19 a der Gemeindeordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des demalsten geltenden Abs. 2 des Gesetzes zu belassen;

7. in Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse im § 19 a der Städteordnung den von der Kommission beantragten Abs. 2 zu streichen und es bei der Fassung des demalsten Abs. 2 des Gesetzes zu belassen, mit der Änderung, daß statt des letzten Satzes gesagt wird: „Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrats und des Stadtvorordnetenvorstands ernannt“.

Zu Art. IV des Entwurfs, § 2:

8. In Ziffer 2 der Kommissionsbeschlüsse den von der Kommission zu § 56 c der Städteordnung beantragten Abs. 3 zu streichen.

Zu Art. VI des Entwurfs, § 5:

9. In § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und der Städteordnung in Zeile 2 statt „16“ zu setzen „15“ und am Schluß beizufügen: „Der Umlagesatz für das Kapitalvermögen darf keinesfalls die Hälfte des Umlagesatzes für das liegenschaftliche Vermögen übersteigen“.

b) Zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Beseitigung der Gärten der gewerblichen Einschätzung von Grundstücken, namentlich im Baugebiet der Städte betreffend:

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer wolle an Stelle der Ziffer 3 der Anträge der Kommission in dem Bericht des Abg. Dr. Frank, Seite 41, den Antrag Dr. Zehnter und Gen. auf Nr. 29 der Druckfachen der Zweiten Kammer der Groß. Regierung empfehlend überweisen.

2) Die Unterzeichneten beantragen zu Artikel I § 1 des Entwurfs, die Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen und den Absatz 3 des § 6 der Gemeindeordnung in seiner demalsten Fassung stehen zu lassen.

3) Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. im Artikel VI § 8 die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl „100 000 M.“ gesetzt wird „200 000 M.“,

2. in Artikel II § 4 Ziffer 2 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

II. Anträge der Abgg. Süßkind (Soz.) und Genossen:

1. Zu § 7 a Städteordnung: In der dritten Zeile ist das Wort „männlich“ zu streichen.

2. § 9 c der Gemeindeordnung, § 9 der Städteordnung erhält folgenden Zusatz: „Sämtliche Gemeindevahlen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.“

3. In § 11 Absatz 1 Gemeindeordnung, zweite Zeile, ist anstatt „2000“ „4000“ zu setzen.

4. § 17 erster Satz der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung: „Das Amt der Bürgermeister dauert sechs Jahre.“

5. § 19 a Absatz 2 der Gemeindeordnung erster Satz und § 19 a Absatz 2 der Städteordnung letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Mitglieder werden in einer Sitzung des Bürgerausschusses gewählt.“

6. § 35 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung: „Die Wahl des Bürgerausschusses findet in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl statt.“

§ 36 Absatz 1 und 2 wird gestrichen, § 36 Absatz 3 wird Absatz 1, Absatz 4 wird Absatz 2 usw.

7. Dem § 54 der Gemeinde- und Städteordnung ist als Absatz 4 beizufügen:

Die Sitzungen des Gemeinderates (bzw. Stadtrates) sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeinwohl oder auch berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

III. Antrag der Abgg. Sed (Soz.) und Genossen:

Die Hohe Zweite Kammer wolle beschließen: In § 39 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung ist hinter den Worten „so wählt der Bürgerausschuss sofort mit einfacher Stimmenmehrheit“ zu setzen: „der erschienenen Wahlberechtigten“.

IV. Antrag der Abgg. König (natl.) und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen: a. den von der Regierung in Art. II § 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen, von der Kommission gestrichenen § 18 d der Gemeindeordnung (Ruhegehalt der Bürgermeister) wieder herzustellen, b. dem § 18 d folgenden Zusatz hinzuzufügen:

In den Gemeinden von 2000—4000 Einwohnern erhält der Bürgermeister, der eine Wiederwahl anzunehmen bereit war, aber nicht mehr gewählt wurde:

- nach neunjähriger Dienstzeit einen Jahresgehalt,
- nach achtehnjähriger Dienstzeit zwei Jahresgehälter (als Wartegeld).

Diese Bezüge kommen in Wegfall, wenn dem Bürgermeister eine Ruhegehalt gewährt ist.

V. Antrag der Abgg. Schmid-Singen (natl.) und Genossen:

Wir beantragen zu (Artikel III) § 11 der Gemeindeordnung folgende Fassung:

„Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuss, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.“

VI. Antrag der Abgg. Neuwirth (natl.) und Genossen:

Art. III § 1 Ziffer 3 u. § 2 Ziffer 2 des Kommissionsentwurfes wolle abgeändert werden wie folgt: § 18 Abs. 1: „Die Gemeinderäte (bzw. Stadträte) werden sechs Jahre gewählt.“

Art. III § 1 Ziffer 6 und § 2 Ziffer 5: § 39 Abs. 2 wolle abgeändert werden wie folgt: „Das Amt des Bürgerausschussmitgliedes (bzw. Stadtverordneten) dauert sechs Jahre.“

VII. Antrag der Abgg. Göhring (natl.) Vogel-Mannheim (fortschr. Vv.) und Genossen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, den Artikel § 5 des Regierungsentwurfes zur Gemeinde- und Städteordnung in der folgenden Fassung wiederherzustellen:

1. § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird dahin geändert:

„Von den auf den bebauten und unbebauten Grundstücken eingetragenen Hypotheken-Schulden kann ein Schuldensatz in Höhe von 50 Proz., jedoch nicht über die Hälfte des Schätzungswertes, mit Staatsgemüthung eingeführt werden.“

2. § 93 Abs. 2 der Städteordnung wird dahin geändert: „Von den . . . Hypotheken-Schulden wird . . . Schätzungswertes, gewährt.“

Hierauf wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 3/4 Uhr.